

TECHNISCHE EINKAUFSBEDINGUNGEN (TEKB)

der backaldrin International The Kornspitz Company GmbH
Kornspitzstraße 1, A-4481 Asten „backaldrin“
STAND [20221115]

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen backaldrin und einem Lieferanten oder Auftragnehmer („*Vertragspartner*“) betreffend die Beschaffung von technischen Leistungen oder Lieferungen, insbesondere für damit in Zusammenhang stehende Angebote, Bestellungen, Einkäufe sowie Rechtsgeschäfte jedweder Art („*Anwendungsbereich*“) gelten ausnahmslos diese technischen Einkaufsbedingungen (TEKB), in der jeweils im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. backaldrin schließt Verträge ausschließlich auf Basis dieser TEKB ab. Die vorbehaltlose Ausführung des jeweiligen Auftrages durch den Vertragspartner stellt in jedem Fall eine konkludente Anerkennung der TEKB durch den Vertragspartner dar.
- 1.2 Änderungen dieser TEKB werden dem Vertragspartner von backaldrin spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen per E-Mail angeboten. Backaldrin wird eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der TEKB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen TEKB elektronisch zum Abruf bereitstellen. Die Zustimmung des Vertragspartners gilt als erteilt, wenn bei backaldrin vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Vertragspartners einlangt. Darauf wird backaldrin den Vertragspartner im Änderungsangebot hinweisen.
- 1.3 Die TEKB sind verbindlich für die gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner im Anwendungsbereich, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind nur dann bindend, wenn deren Geltung von backaldrin ausdrücklich schriftlich und unmissverständlich bestätigt wurde. Eine konkludente Anerkennung von abweichenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners durch backaldrin (z.B. für den Fall, dass sich backaldrin in einer Bestelldokumentation auf Angebotsunterlagen des Vertragspartners bezieht) ist ausnahmslos ausgeschlossen.
- 1.4 Bestellungen im Anwendungsbereich sind ausschließlich dann rechtsverbindlich, wenn diese durch die Geschäftsführung oder durch Prokuristen von backaldrin in jeweils vertretungsbefugter Anzahl in schriftlicher Form, per Telefax oder E-Mail erteilt werden; dies gilt auch für allfällige Änderungen oder Nachträge von Bestellungen inklusive Beilagen. Von diesem Formerfordernis kann ausschließlich im Wege einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung abgegangen werden.

2. Geltende Verordnung, Normen, Gesetze, backaldrin Standards

- 2.1 Die nachfolgenden Bestimmungen in diesen TEKB kommen – im Rahmen von deren Anwendungsbereich - grundsätzlich sowohl auf Kauf- als auch auf Werkverträge („Aufträge“) gleichermaßen zur Gänze zur Anwendung, sofern sich aus der Natur bzw. aus Sinn und Zweck der jeweiligen Bestimmung nichts Gegenteiliges ergibt.
- 2.2 Im Anwendungsbereich dieser TEKB wird zwischen Aufträgen im Bereich des Anlagenbaues sowie im Bereich des sonstigen Bauwesens (nachfolgend kurz „Bauwesen“) unterschieden. Diesbezüglich wird vereinbart, dass die nachstehenden Normen bzw. Rechtsgrundlagen – soweit gesetzlich zulässig – in der jeweils letztgültigen Fassung wie folgt zur Anwendung gelangen.

Anlagenbau	Bauwesen	
x		2.1. Die MSV 2010 „Maschinensicherheitsverordnung 2006/42“
x		2.2. Die Europäischen Verordnungen – EU VO 1935/2004, EU VO 2023/2006, EU VO 10/2011, BfR-Richtlinien für Materialien und Gegenstände sowie Kunststoffe die mit Lebensmittel in Berührung kommen.
	x	2.3. Die ÖNORM B2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm“ samt ergänzender Bestimmungen ab einem Auftragsvolumen von EUR [wird bei Bedarf im Verhandlungsprotokoll geregelt] netto; im Übrigen ausschließlich, sofern deren Geltung ausdrücklich vereinbart wurde.
	x	2.4. Die OÖ BauO, das OÖ BauTV und das OÖ BauTG
	x	2.5. Die OIB Richtlinien
x	x	2.6. Die EU-Bauprodukteverordnung, VERORDNUNG (EU) Nr. 305/2011
x	x	2.7. Die ÖNORM EN1090 / Teil 2 für Stahltragwerke, EN 1090/ Teil 3 für Aluminiumtragwerke
x	x	2.8. Die Arbeitsmittelverordnung und das Arbeitnehmerschutzgesetz
x	x	2.9. Die Arbeitsstättenverordnung
x	x	2.10. Hygiene- und Sicherheitsvorschriften von backaldrin

- 2.3 Soweit im Rahmen eines Vertrages Leistungen zu erbringen sind, welche beide genannten Bereiche betreffen, kommen vorherstehende Normen bzw. Rechtsgrundlagen insoweit zur Anwendung, als die jeweilige im Rahmen des Vertrages zu erbringende Teilleistung in den Bereich des Anlagenbaues bzw. in den Bereich des Bauwesens fällt.
- 2.4 Die vom Vertragspartner zu erbringenden Leistungen müssen in jedem Fall entsprechend den vorherstehend angeführten Normen bzw. Rechtsgrundlagen, sowie auch entsprechend aller sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften erbracht werden. Bei davon abweichender Ausführung muss ausnahmslos vorab rechtzeitig eine diesbezügliche Abstimmung mit backaldrin erfolgen. Sollte backaldrin diesfalls nicht ausdrücklich vorab schriftlich zustimmen, ist eine abweichende Ausführung durch den Vertragspartner nicht zulässig. Der Vertragspartner ist verpflichtet backaldrin auf eventuelle Unstimmigkeiten der Bestellung/Auftragserteilung mit vorhergenannten Normen/Rechtsgrundlagen unverzüglich aufmerksam zu machen.

3. Vor Bestellung zu liefernde Unterlagen

- 3.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, vor jeder Bestellung oder Beauftragung nachfolgende Unterlagen zur Zufriedenheit von backaldrin an backaldrin zu übermitteln:
 - 3.1.1 Ausreichende Nachweise von getätigten Lieferungen, die unter die Rahmenverordnung EU VO 1935/2004 fallen.
 - 3.1.2 Sicherheitsdatenblätter für alle verwendeten lebensmittelzulässigen Materialien (z.B. Reinigungsmaterialien und H1-Schmierstoffe etc.)
 - 3.1.3 Konformitätsnachweiseverfahren lt. ÖNORM EN 1090 durchgeführt von einer zertifizierten Stelle bei der Ausführung von tragenden Stahlbauten bzw. die Gewährleistung des beauftragten Unternehmens, dass die verwendeten Bauteile, welche von einem Sub-Unternehmen stammen CE-zertifiziert sind.
- 3.2. Die Richtigkeit vorherstehend angeführter Unterlagen stellt eine wesentliche Grundlage für die jeweilige Bestellung bzw. Beauftragung dar.

4. Baustellengegebenheiten; Ausführungsunterlagen

- 4.1. Der Vertragspartner bestätigt, dass er sich mit den örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen der Baustelle, insbesondere mit den Bodenverhältnissen, der Wasserhaltung, den Möglichkeiten zur Materialzufuhr, der Baustelleneinrichtung sowie des Strom- und Wasserbezugs genau vertraut gemacht hat und alle diese Umstände bei Erstellung seines Angebotes berücksichtigt hat.
- 4.2. Sämtliche Kosten für Baustrom und Bauwasser werden vom Vertragspartner verschuldensunabhängig und unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch getragen. Zur Kostenüberrechnung des Baustroms und Bauwassers erfolgt ein pauschal nicht rückerstattbarer Einbehalt in der Höhe von 2,0 % der netto Abrechnungssumme ohne Nachlass auf alle Teil- und Schlussrechnungen. Ein Kostennachweis ist für den pauschalen Einbehalt nicht erforderlich.
- 4.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet den Baugrund, die vorhandene Bausubstanz sowie sämtliche allenfalls vorhandenen Vorleistungen anderer Unternehmen ebenso wie die von backaldrin beigestellten Pläne und die Statikunterlagen auf das Genaueste zu überprüfen. Die Vorlage von Attesten, Gutachten oder Bescheinigungen über die Eignung bestimmter Materialien oder Baustoffe oder die Vorgabe von Materialien durch backaldrin oder die örtliche Bauaufsicht befreit den Vertragspartner damit nicht von seiner vollen Haftung für deren Tauglichkeit. Legt der Vertragspartner diese Unterlagen seinen eigenen Leistungen zugrunde, so kann sich der Vertragspartner nicht darauf berufen, dass ein seiner eigenen Leistung anhaftender Mangel durch Zugrundelegung dieser Unterlagen verursacht oder begründet wurde.

- 4.4. Der Vertragspartner erklärt, dass er sämtliche von backaldrin für die Angebotsbearbeitung bzw. -erstellung zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Stand der Technik geprüft hat und garantiert, dass diese Unterlagen vollständig und richtig sind sowie dem Stand der Technik entsprechen, sowie dass der Auftrag termingerecht durchführbar ist. Weiters erklärt der Vertragspartner, dass der Text im Lastenheft, Leistungsverzeichnis etc. und den zugeordneten Unterlagen, Plänen etc. nicht unverständlich oder mehrdeutig ist und dass alle preisbeeinflussenden Umstände geprüft, bewertet und in die Einheitspreise bzw. Pauschalpreise eingerechnet wurden. Sollten nach Ansicht des Vertragspartners noch zusätzliche Leistungen, die im Leistungsverzeichnis (LV) nicht angeführt sind, die aber zum ordnungsgemäßen Erstellen der Leistungen erforderlich sind, notwendig sein, oder die Mengen laut LV nicht ausreichen oder sonstige Einwendungen bzw. Unzulänglichkeiten die Leistungserstellung betreffend vorliegen, so hat der Vertragspartner diese in einem gesonderten Schreiben spätestens bei der Angebotsabgabe bekannt zu geben. Unterlässt der Vertragspartner dies, so hat er für jeden daraus entstehenden Schaden aufzukommen.
- 4.5. backaldrin ist berechtigt, Änderungen in den Ausführungen vorzunehmen.

5. Baustelleneinrichtung, Abfall und Deponie

- 5.1. Der Vertragspartner hat Lagerplätze und Hilfsmontagen sowie Baucontainer usw. gemeinschaftlich mit den übrigen Auftragnehmern von Baubeginn an so festzulegen, dass gegenseitige Störungen oder Änderungen während der Bauzeit vermieden werden. Derartige Plätze und Einrichtungen sind, wenn sie die Arbeiten am Bau behindern, sofort nach Aufforderung der Bauleitung auf eigene Kosten zu räumen, zu entfernen oder umzusetzen. Dies gilt auch für die gelagerten Materialien. Werden dem Vertragspartner Lagerräume oder sonstige Räume zur Verfügung gestellt, so übernimmt backaldrin keine Haftung für die eingelagerten Gegenstände. Für die ordnungsgemäße Verschließung, Beleuchtung u. Heizung sowie Bewachung der Räume hat der Vertragspartner selbst zu sorgen. Die Herstellung u. Vorhaltung der Strom- u. Wasseranschlüsse ist Sache der (Roh-)Baufirma. Der Vertragspartner hat sich vor Beginn der Arbeiten mit der (Roh-)Baufirma über Strom- und Wasserentnahme zu einigen. Diese Gemeinschaftskosten sind bei diesem in den Einheitspreisen bzw. im Pauschalpreis seines Auftrages inkludiert und dürfen somit backaldrin nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 5.2. Der Vertragspartner hat ohne gesonderte Vergütung seinen Arbeitsplatz laufend zu säubern, sowie Abfall, Schutt und alle nicht benötigten Baustoffe und Geräte von der Baustelle zu entfernen und gesetzmäßig zu deponieren. Der Vertragspartner ist diesbezüglich verpflichtet, stets sämtliche abfallwirtschaftsrechtlichen Vorgaben einzuhalten und backaldrin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

6. Preisbasis

- 6.1. Die Preise sind grundsätzlich unveränderliche Festpreise auf die gesamte Dauer der Leistungsausführung gemäß Bauzeitplan und gelten auch für Zusatzangebote während der Gewährleistungsfrist; dies auch für sämtliche Fälle einer Terminplanüberschreitung, verursacht von wem auch immer. Nachzahlungen, aus welchem Grund auch immer, sind ausgeschlossen, sofern diese nicht ausdrücklich zwischen backaldrin und dem Vertragspartner schriftlich vereinbart worden sind.
- 6.2. Skonto, Preisnachlässe etc. werden im Auftragschreiben vereinbart.

- 6.3. Der Vertragspartner erklärt ausdrücklich, dass in den Leistungsverzeichnissen alle notwendigen Positionen für die Durchführung aller Arbeiten inkl. aller Nebenarbeiten für die fix und fertige sowie funktionstüchtige Erstellung seines Gewerkes enthalten sind. Sollten im Zuge der Bauausführung Zusatzleistungen erforderlich werden, wofür entsprechende Positionen im Leistungsverzeichnis fehlen, so hat der Vertragspartner unmittelbar nach Bekanntwerden des Umstandes, jedenfalls vor Beginn der Ausführung der entsprechenden Leistung, ein schriftliches Zusatzanbot an backaldrin zu legen. Für Zusatzangebote gelten sämtliche vereinbarten Vertragsbestandteile und Auftragsgrundlagen. Mit der Ausführung der Zusatzleistung darf erst nach schriftlicher Genehmigung durch backaldrin begonnen werden.
- 6.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, über seinen ursprünglichen Auftrag hinausgehende Leistungen zu den Bedingungen des Hauptvertrages zu übernehmen und abzurechnen (gleiche Rabattierung und Skontierung). Vor schriftlicher (Zusatz-)Auftragserteilung erbrachte Leistungen werden keinesfalls und auch nicht rückwirkend vergütet. Der Vertragspartner hat backaldrin bei sonstigem Verlust seines Anspruches unverzüglich nach Bekanntwerden von Gründen, die zu einer Mehrleistung durch den Vertragspartner führen werden oder könnten, mitzuteilen, welche Mehrleistungen notwendig sind und welche zusätzlichen Kosten oder sonstige Konsequenzen durch diese Mehrleistungen verursacht werden.
- 6.5. Bei Angeboten sind ausschließlich Nettofestpreise ohne MwSt. gültig.
- 6.6. Die vereinbarten Preise gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, „DDP“ INCOTERMS 2020 Asten und beinhalten insbesondere die Verpackung samt Gebühren und Abgaben, Versicherung, Verzollung, und Versand- oder Transportkosten, Abladekosten, öffentliche Gebühren und Abgaben, Installations- und Dokumentationskosten, Schulungskosten, technische Prüfung, sowie etwaige Lizenzgebühren. backaldrin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Verpackungen an den Vertragspartner für backaldrin kostenfrei zurückzustellen.
- 6.7. Für die Einhaltung oder Lieferung der Dokumentation erhält der Vertragspartner ausnahmslos keine gesonderte Vergütung.
- 6.8. Rechnungen sind auf dem Postweg zusammen mit sämtlichen für die Identifizierung notwendigen Dokumenten wie Bestellnummer etc. in einfacher Ausfertigung samt Kopie des Lieferscheins an backaldrin zu senden. Ist eine Rechnung mangelhaft (wie z.B. falsche Firma, Unvollständigkeit der gesetzlichen Rechnungsmerkmale udgl.) oder liegen die Unterlagen nicht vollständig und in prüffähiger Form vor, sodass backaldrin die Rechnung nicht ordnungsgemäß prüfen kann, ist sie dem Vertragspartner zur Verbesserung zurückzustellen. Werden dem Vertragspartner Rechnungen zurückgestellt, so beginnt der Fristenlauf für die Rechnungsprüfung erst mit Vorlage einer neuen vollständigen und prüffähigen Rechnung.
- 6.9. Ist Teil der zu erbringenden Lieferung die Erbringung einer Dokumentation, eine Abnahme, eine Montage oder die Einschulung (Training) von Mitarbeitern von backaldrin gilt die Lieferung erst dann als erbracht, wenn die Abnahme erfolgt ist und die Dokumentation, Montage oder Einschulung von Mitarbeitern abgeschlossen ist.
- 6.10. Die Legung von jeweils einer monatlichen Teilrechnung ist möglich. Teilrechnungen können ausschließlich bis höchstens 80% der gesamten Auftragssumme gelegt werden. Von den Teilrechnungsbeträgen wird ein 10%-iger Deckungsrücklass einbehalten. Der Deckungsrücklass ist mit der Schlussrechnung und Mangelfreiheit der Leistung abzurechnen und freizugeben, soweit er nicht auf einen Haftrücklass angerechnet wird. Es gilt als vereinbart, dass bei korrigierten Teilrechnungen kein Anerkenntnis der Leistungen dem Grunde und der Höhe nach

erfolgt. Erst die Korrektur der Schlussrechnung ist verbindlich.

- 6.11. Eine Schlussrechnungslegung darf frühestens zwei Wochen nachdem alle erforderlichen Unterlagen, wie insbesondere Bestandspläne, Objektdokumentation, Massenermittlungen, Betriebsanleitungen, Atteste, Prüfbücher, behördliche Abnahmescheine und Prüfzeugnisse etc. vom Vertragspartner vollständig und nachprüfbar vorgelegt worden sind, erfolgen. Die Legung der Schlussrechnung ist erst nach mängelfreier schriftlicher Abnahme des Gesamtobjektes durch den Auftraggeber möglich
- 6.12. Bei der Schlussrechnung wird zur Sicherung aller vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers ein 5%-iger Hafrücklass auf die Dauer der Gewährleistungsfrist zuzüglich 45 Tagen einbehalten. Der Hafrücklass wird nicht verzinst und kann insbesondere für die Abdeckung von Gewährleistungs-, Schadenersatz- sowie von Nichterfüllungsschäden herangezogen werden. Übersteigt der Hafrücklass den Betrag von EUR 5.000,00 ist das Freimachen binnen 30 Tagen nach Vorlage einer abstrakten, unbedingten und unwiderruflichen Bankgarantie eines inländischen Bankunternehmens mit Laufzeit der Gewährleistungsfrist zuzüglich 45 Tagen möglich.
- 6.13. Mit Legung der Schlussrechnung erklärt der Vertragspartner, alle seine Leistungen und alle Aufträge von backaldrin abgerechnet zu haben, und verpflichtet sich der Vertragspartner mit Legung der Schlussrechnung auf Nachforderungen, welcher Art auch immer, zu verzichten. Die Schlussrechnung muss vorbehaltlos gelegt werden, andernfalls sie backaldrin keinesfalls anerkennen wird. Weicht die Schlusszahlung von backaldrin (einschließlich früherer Zahlungen) vom Rechnungsbetrag ab, ist der Vertragspartner verpflichtet, einen schriftlichen begründeten Vorbehalt binnen drei Wochen bei sonstigem Verfall seines Anspruches zu machen. Die dreiwöchige Einspruchsfrist wird auch dadurch ausgelöst, dass backaldrin dem Vertragspartner schriftlich mitteilt, dass bereits sämtliche Leistungen abgegolten sind und keine weiteren Zahlungen erfolgen werden.
- 6.14. Backaldrin ist berechtigt, Zahlungen einzubehalten, wenn der Vertragspartner seinen Vertrags- oder Erfüllungsverpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkommt (z.B. Qualität, Termin, Funktion, Progress etc.) oder solange der Vertragspartner Mängel nicht vollständig beseitigt. Der Einbehalt von Zahlungen berechtigt den Vertragspartner nicht, die Ausführung des Vertrages zu unterbrechen oder einzustellen.
- 6.15. Für den Fall, dass der Vertragspartner zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohnes nicht in der Gesamtliste haftungsfreistellender Unternehmen (HFU-Liste) eingetragen ist, wird backaldrin unwiderruflich ermächtigt, 20 % des zu leistenden Werklohnes schuldbefreiend an das Dienstleistungszentrum (DLZ - § 67c ASVG) zu überweisen.

7. Befugnis - Zession/Weitervergabeverbot - Subvergaben

- 7.1. Der Vertragspartner erklärt, dass er befugt ist, die von ihm gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen auszuführen und seine dementsprechende Befugnis aufrecht und nicht ruhend gestellt ist. Das Hervorkommen einer nicht vorliegenden Befugnis bzw. deren Wegfall, hat der Vertragspartner backaldrin unverzüglich anzuzeigen. Unabhängig davon, ob eine solche Anzeige erstattet wird, ist backaldrin im Falle einer nicht vorliegenden Befugnis bzw. im Falle deren Wegfalls berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzukündigen. Der Vertragspartner hat backaldrin für alle hieraus entstehenden Kosten und Schäden schad- und klaglos zu halten.

- 7.2. Die Abtretung von Forderungen gegen backaldrin ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Vorabzustimmung von backaldrin zulässig. backaldrin ist bis zu dieser Zustimmung berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung an den Vertragspartner zu bezahlen.
- 7.3. Der Vertragspartner hat die ihm übertragenen Leistungen höchstpersönlich unter seiner vollen Verantwortung auszuführen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Baudurchführung von Anfang an unter Einsatz einer ausreichenden Zahl von qualifizierten Mitarbeitern durchzuführen. Ein von backaldrin erteilter Auftrag darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von backaldrin nicht an Subunternehmer weitergegeben werden. Von der schriftlichen Genehmigung ausgenommen sind ausschließlich: Norm- und Standardteile, sowie die Ausrüstung, sofern diese jeweils vor Vertragsabschluss an backaldrin in einer Lieferantenliste verzeichnet, übermittelt wurden. Auf Anforderung hat der Vertragspartner backaldrin eine Kopie der jeweiligen Bestellung zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, backaldrin über beabsichtigte Subvergaben zeitgerecht zu informieren.
- 7.4. Den Vertragspartner trifft auch bei Subvergaben weiterhin die gesamte Koordinierungs- und Leistungspflicht hinsichtlich des zu erbringenden Leistungsumfanges. Bedient sich der Vertragspartner bei der Ausführung Erfüllungsgehilfen (§ 1313a ABGB), so hat der Vertragspartner für die Leistungserbringung durch dessen Erfüllungsgehilfen unmittelbar und uneingeschränkt einzustehen. Allfällige Schlecht- oder Minderleistungen seiner Erfüllungsgehilfen sind dem Vertragspartner vollumfänglich zuzurechnen und führen weder zu einer Freistellung, noch zu einer Reduktion der Haftung des Vertragspartners gegenüber backaldrin.
- 7.5. Die Genehmigung einer Subvergabe durch backaldrin schränkt die Verpflichtungen des Vertragspartners gegenüber backaldrin nicht ein. Der Vertragspartner bleibt gegenüber backaldrin auch im Falle von Subvergaben für die Erfüllung des gesamten Auftrags voll verantwortlich. Der Vertragspartner ist für Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer genauso haftbar wie für eigene Handlungen oder Unterlassungen.
- 7.6. Der Vertragspartner verpfändet und tritt sämtliche Forderungen aus dessen Subunternehmerverträgen hiermit mit Eröffnung eines Insolvenz- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners sicherungsweise an backaldrin ab und trägt allfällige damit verbundene Gebühren, Kosten und Steuern. backaldrin ist jederzeit berechtigt, die Subunternehmer von der erfolgten Verpfändung bzw. Abtretung zu informieren. Der Vertragspartner garantiert, dass seine Forderungen aus den Subunternehmerverträgen nicht anderweitig verpfändet oder sicherungsweise abgetreten wurden und keinerlei Zessions- oder Verpfändungsverbote bestehen.
- 7.7. Der Vertragspartner (und allenfalls auch dessen Subunternehmer) dürfen ausschließlich Arbeitnehmer mit aufrechter Arbeitserlaubnis entsprechend den gesetzlichen Anforderungen beschäftigen. Je Verstoß gegen eine der vorhergenannten Verpflichtungen gilt eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe in der Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme (ohne Nachlass) als vereinbart.

8. Terminplan, Liefertermine

- 8.1. Der Rahmenterminplan wird bei Auftragsvergabe in Abstimmung zwischen backaldrin und dem Vertragspartner festgelegt. Nach Vergabe hat der Vertragspartner unverzüglich in Abstimmung mit der Bauleitung/Projektleitung einen Detailterminplan vorzulegen.

- 8.2. Die vereinbarten Liefer- und Fertigstellungstermine sind verbindlich. Bei Verzug hat der Vertragspartner backaldrin frühestmöglich nach Bekanntwerden unter Bekanntgabe des Hinderungsgrundes schriftlich zu unterrichten. Diese Verständigung bewirkt keine Befreiung von den unter diesen TEKB vereinbarten Pönalen. backaldrin ist in diesem Fall berechtigt, entweder einen Ersatzliefertermin bzw. Ersatzmontagetermin zu bestimmen oder vom Vertrag gemäß den weiter untenstehenden Bedingungen zurückzutreten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche aus dem Verzug wird dadurch nicht ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist nur dann berechtigt seine Lieferung vor einem vereinbarten Termin zu erbringen, wenn backaldrin ausdrücklich vorab schriftlich zustimmt.
- 8.3. Im Falle eines Verzugs ist backaldrin zudem wahlweise berechtigt, die Erhöhung der Kapazität durch Beauftragung von Fremdfirmen auf Kosten des Vertragspartners sicherzustellen. Das Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner bleibt diesfalls grundsätzlich bestehen, die Kosten der Fremdleistung werden von der nächsten fälligen (Teil- oder Schluss-) Rechnung des Vertragspartners in Abzug gebracht und vermindern den vereinbarten Preis. backaldrin ist berechtigt, bei Terminverzug von 7 Kalendertagen ohne schriftliche Mitteilung oder Setzung einer Nachfrist eine Ersatzvornahme zu beauftragen und die daraus resultierenden Mehrkosten gegenüber dem Vertragspartner in Abzug zu bringen.
- 8.4. Bei nicht termingerechter oder vereinbarungsgemäßer Erfüllung des Vertrages ist backaldrin unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt gemäß den weiter untenstehenden Bedingungen vom gesamten Vertrag oder Teilen davon zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Weiters ist backaldrin berechtigt, ein Deckungsgeschäft zu tätigen. Alle aus der Nichteinhaltung der Liefertermine erwachsenden Mehraufwendungen und sonstige Nachteile hat der Vertragspartner backaldrin zu ersetzen. Werden Teile von Leistungen oder verspätete Leistungen übernommen, gilt dies nicht als Verzicht auf vertragliche oder gesetzliche Ansprüche.
- 8.5. Bei nicht termingerechter oder nicht vereinbarungsgemäßer Erfüllung ist backaldrin berechtigt, eine Pönale von 1% vom vereinbarten Gesamtauftragswert exklusiv USt./MwSt. für jede Kalenderwoche der Fristüberschreitung oder Schlechterfüllung bis zu 10% des Anschaffungspreises bzw. Herstellungspreises in Abzug zu bringen; sofern im Verhandlungsprotokoll nicht ausdrücklich anders geregelt. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- 8.6. Witterungsverhältnisse (z.B. Regen, Frost, Eis, Schneefälle), Aussperrung und Streik, soweit nicht von backaldrin schuldhaft verursacht, sowie Behinderungen bei der Zusammenarbeit verschiedener Unternehmer, begründen keinen Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist, soweit es sich dabei nicht um einen Fall höherer Gewalt (wie untenstehend definiert) handelt. Die Beweislast für eine schuldhafte Verursachung durch backaldrin liegt beim Vertragspartner.
- 8.7. Eine Baueinstellung durch die Behörde, welche dem Vertragspartner (wenn auch nur teilweise) zurechenbar ist, verlängert die Ausführungsfrist nicht und es haftet der Vertragspartner für alle daraus entstehenden Schäden.

9. Vollständigkeitsgarantie - Risikotragung

- 9.1. Der Leistungsumfang wird auf Verantwortung des Vertragspartners auf der Grundlage der Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibungen erstellt und deckt sämtliche Leistungspositionen ab, die für die ordnungsgemäße und dem Stand der Technik entsprechende Herstellung des Gewerks erforderlich sind. Der Vertragspartner leistet Gewähr dafür, dass das Bauvorhaben (Geweck) vollständig mängelfrei und schlüsselfertig hergestellt wird. Als Mindeststandard sind die technischen ÖNORMEN vereinbart, doch kann sich der Vertragspartner bei Nichterreichen des vertraglich vereinbarten Erfolges nicht darauf berufen, dass nach einer ÖNORM nur ein geringerer Erfolg geschuldet wäre. Der Vertragspartner haftet sohin vollständig für die Erreichung des bedungenen Erfolges. Da der Vertragspartner gemäß diesen TEKB auch die umfassende Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie des Baugrundes und aller Vorleistungen übernommen hat, kann er sich nicht darauf berufen, dass diese für die Nichterstellung des vereinbarten Erfolges oder für eine allfällige Mangelhaftigkeit ursächlich oder zumindest mitursächlich sind.
- 9.2. Nachträge aufgrund fehlender Leistungspositionen sind für die ordnungsgemäße, vollständige und funktionsfähige Herstellung des Gewerkes ausgeschlossen. Der Vertragspartner übernimmt für die vereinbarte Vergütung alle Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, die erforderlich sind, um das beauftragte Geweck vollständig, funktionsfähig, mängelfrei, allen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den einschlägigen technischen Normen sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend zu erbringen. Der Vertragspartner kann sich nicht darauf berufen, dass einzelne Leistungen oder Teilleistungen, die zur Erreichung dieses Erfolges erforderlich sind, in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich aufgezählt sind. Der zu erbringende Leistungsumfang umfasst stets die vollständige Errichtung und Fertigstellung des Bauvorhabens (Gewerkes), die Verpflichtung zur Mitwirkung bei allfälligen Planwechseln und die Berücksichtigung aller Auflagen der Baubehörde, einschließlich allenfalls hierfür notwendiger Nebenleistungen.
- 9.3. Allfällige zeitliche Verzögerungen des Baufortschritts durch Schlechtwetter und Witterungsbedingungen gehen zu Lasten des Vertragspartners und führen zu keiner Verlängerung der vereinbarten Termine, ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt (wie untenstehend definiert). Ein Anspruch auf gesonderte Vergütung besteht auch dann nicht, wenn der Vertragspartner durch örtliche Umstände oder durch Schlecht- oder Winterwetter gezwungen ist, bei der Baudurchführung andere als in der Kalkulation eingesetzte Geräte bzw. anderes oder mehr Personal bzw. sonstige Ressourcen zu verwenden.
- 9.4. Bei Leistungen, die auf Vorleistungen oder Lieferungen anderer Firmen aufbauen, müssen Beanstandungen bezüglich der Beschaffenheit, Qualität oder der Erbringung der Vorleistungen oder Lieferungen sobald als möglich, jedenfalls jedoch vor Beginn der eigenen Arbeiten, backaldrin schriftlich bekannt gegeben werden. Wird ohne schriftliche Beanstandung mit den Arbeiten begonnen und treten an den eigenen Leistungen später Mängel auf, trägt der Vertragspartner in jedem Fall das gesamte Risiko.

- 9.5. Für die Durchführung der Arbeiten, die Beachtung und Herstellung aller nötigen Sicherheitsvorkehrungen und den Schutz der hergestellten Gewerke und Leistungen im Rahmen des übernommenen Auftrages ist der Vertragspartner zur Gänze selbst verantwortlich. Er haftet unmittelbar für alle Schäden jeglicher Art, die aus seiner Arbeit auf der Baustelle an Gebäuden, Einrichtungen und fremdem Eigentum auftreten. Er hat seine Arbeitsdurchführung so abzusichern, dass weder die ausführenden Arbeitskräfte noch Dritte in Gefahr kommen, Personen- oder Sachschäden zu erleiden. Bei Beschädigungen seiner Arbeiten oder Leistungen durch Dritte hat er sich direkt an diesen schadlos zu halten. Eine Haftung von backaldrin für derartige Schäden wird einvernehmlich ausgeschlossen, sofern backaldrin nicht vorsätzlich oder krass grob fahrlässig gehandelt hat.
- 9.6. Auf die Prüf- und Warnpflicht des Vertragspartners gemäß ABGB wird ausdrücklich hingewiesen. Der Vertragspartner haftet voll und ganz für die Versäumnisse aus seiner Prüf- und Warnpflicht, auch wenn seitens backaldrin ein sach- und fachkundiger Berater (Architekt, Planer, örtliche Bauaufsicht) beigezogen wurde oder backaldrin Teile des Leistungsbildes selbst erbringt.
- 9.7. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf allfällige Fehler oder Irrtümer im vereinbarten Leistungsverzeichnis oder im vereinbarten Leistungsbild sofort hinzuweisen und diese Umstände aufzuzeigen, dies bei sonstiger vollumfänglicher Schad- und Klagloshaltung von backaldrin sowie bei sonstigem Verlust der hieraus resultierenden Mehrkosten in der eigenen Leistungserbringung.

10. Höhere Gewalt

- 10.1 Unter höherer Gewalt sind von außen kommende und unvorhersehbare, mit zumutbaren Maßnahmen nicht abwendbare Ereignisse zu verstehen. Eine Pflichtverletzung durch Vorlieferanten oder Transportunternehmen stellt ebenso wie das Misslingen eines Werkstückes oder eine Baueinstellung durch die Behörde auf Grund von Versäumnissen des Vertragspartners keinesfalls ein Ereignis höherer Gewalt dar.
- 10.2 Falls sich der Vertragspartner auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen will, hat er backaldrin das Ereignis unverzüglich und schriftlich bekanntzugeben und nachzuweisen. Im Falle eines derartigen Nachweises entbindet Höhere Gewalt den Vertragspartner ausschließlich für die Dauer des Vorliegens von Höherer Gewalt sowie ausschließlich von jenen Vertragspflichten, deren Erfüllung durch das Ereignis unmöglich oder undurchführbar geworden ist. Diese vorübergehend ausfallende Vertragspflicht ist in der schriftlichen Bekanntgabe unter Angabe eines nachvollziehbaren Grundes zu bezeichnen.

11. Zusatzaufträge, Leistungsänderungen

- 11.1. backaldrin ist zu Änderungen des vertraglich fixierten Leistungsumfanges durch Austausch einzelner Leistungen, zur Streichung einzelner Leistungen und zur Forderung zusätzlicher Leistungen, zu denen der Vertragspartner die notwendige Befugnis besitzt, stets berechtigt. Im Falle der Reduktion des Leistungsumfanges vermindert sich der vereinbarte Abrechnungsbetrag um die für die entfallenen Auftragsteile in der Leistungsbeschreibung ausgepreisten Beträge. Kommt es statt dem Entfall von Leistungen zu Leistungsänderungen, so sind diese ohne weitere Entgeltansprüche des Vertragspartners durchzuführen, sofern diese Änderung kostenneutral möglich ist.

- 11.2. Über Änderungen, die kostenneutral nicht möglich sind, ist zwischen dem Vertragspartner und backaldrin auf der Grundlage der bisherigen Kalkulation eine Vereinbarung über eine allfällige Zusatzvergütung schriftlich als Zusatz zum Hauptvertrag abzuschließen; dies jedenfalls bevor die Arbeiten durchgeführt werden. Zusatzerteilungen bedürfen daher stets, um verbindlich zu sein, der schriftlichen Form und gelten im Zweifel als zu den Bedingungen des Hauptvertrages abgeschlossen. Führt der Vertragspartner eine derartige Änderung durch, ohne dass eine gesonderte Entgeltvereinbarung schriftlich mit backaldrin vorweg getroffen wurde, so erklärt er damit sein Einverständnis, die Änderung unter Beibehaltung des schon bisher vereinbarten Entgelts durchzuführen, und zwar ungeachtet des geänderten Auftragsumfanges. Ein Anspruch auf weitergehende Abgeltung besteht dann hierfür nicht.
- 11.3. Überstunden und Regiearbeiten werden ausschließlich nur für den Fall vergütet, dass sie von backaldrin ausdrücklich angeordnet und schriftlich bestätigt worden sind. Für ausdrücklich angeordnete Regiearbeiten sind gesonderte, für backaldrin jederzeit zugängliche, schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Für nicht genehmigte Arbeiten besteht generell kein Anspruch auf Vergütung.

12. Begleitende Kontrolle / Bauleitung / Bauführerschaft

- 12.1. Soweit bei der Leistungsbeschreibung Spielraum besteht, hat backaldrin Mitspracherechte hinsichtlich der Ausgestaltung des Bauvorhabens (Gewerks). backaldrin sowie die Vertreter von backaldrin, insbesondere die örtliche Bauaufsicht, sind jederzeit berechtigt, dem Vertragspartner Weisungen zu erteilen. Der Vertragspartner wiederum ist verpflichtet, diese Weisungen sorgfältig zu prüfen und bei Bedenken backaldrin zu warnen. Hat der Vertragspartner Zweifel an der Richtigkeit oder Sinnhaftigkeit einer Weisung, so hat er dies sowohl backaldrin als auch deren Vertreter, insbesondere der örtlichen Bauaufsicht, unverzüglich mündlich sowie nachfolgend auch schriftlich mitzuteilen sowie geeignete Vorschläge zur Verwirklichung von Alternativen zu unterbreiten.
- 12.2. Der Vertragspartner räumt backaldrin und von backaldrin beauftragten Personen das Recht ein, jederzeit die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Tätigkeiten zu prüfen. Dazu gehören insbesondere die Überprüfung von Planung, Fertigung bezüglich Qualität und Termin, Probeannahmen, Verpackung bezüglich Qualität und Übereinstimmung der Packlisten mit Zollinhalten, Verladekontrollen etc..
- 12.3. Zu den Prüfungen sind vom Vertragspartner jedenfalls die vorgeschriebenen Prüfdokumentationen, bei Verpackungsprüfungen die Packlisten, bereitzustellen. Unvollständige oder falsche Prüfdokumentation kann zu Wiederholungsprüfungen führen.
- 12.4. Die Prüfdokumentation ist dem Prüfer von backaldrin bei der Prüfung vorzulegen und in der verlangten Anzahl zu übergeben oder innerhalb einer angemessenen, von backaldrin festzusetzenden Frist zu übersenden. Bei Prüfungsverzicht ist die Prüfdokumentation sofort bzw. nach Vereinbarung, jedoch spätestens vor Auslieferung der Anlage/Anlagenkomponenten backaldrin zu übermitteln.
- 12.5. Die Prüfungsdokumentation ist getrennt nach Positionsnummern in übersichtlicher, aussagefähiger Form mit Inhaltsverzeichnis etc. in Mappen/Ordern zu erstellen.

- 12.6. Die örtliche Bauleitung von backaldrin ist berechtigt, wöchentlich oder in kürzeren Abständen Baubesprechungen anzuberaumen. Die Teilnahme ist für die Bauleitung des Vertragspartners zwingend vorgeschrieben und verbindlich. Der Vertragspartner verpflichtet sich, zu den Baustellenbesprechungen im Anlassfall selbst zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden, der mit allen Vollmachten in wirtschaftlichen und technischen Belangen in Bezug auf den gegenständlichen Auftrag ausgestattet ist.
- 12.7. Während der gesamten Baudauer muss ein verantwortlicher Bauleiter bzw. Montageleiter (bei geringerem Umfang Polier, Vorarbeiter) auf der Baustelle anwesend sein. Dieser muss der deutschen Sprache, auch der technischen Begriffe mächtig sein oder sich eines entsprechenden Dolmetschers bedienen. Alle Nachteile infolge sprachbezogener Verständigungsschwierigkeiten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Bauleiter, Montageleiter, Poliere, Obermonteure sind bei Vertragsabschluss namentlich zu nennen und dürfen während der Baudauer nur mit Zustimmung von backaldrin ausgewechselt werden.
- 12.8. Der (Roh-) Baufirma (Auftragnehmer) wird auf die gesamte Baudauer die Bauführerschaft gemäß Bauordnung übertragen. Die Kosten dafür sind durch die (Roh-) Baufirma in die Einheitspreise bzw. den Pauschalpreis einzurechnen.

13. Ausführung – allgemeine Pflichten

- 13.1. Der Vertragspartner hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung bei der technischen und organisatorischen Planung, bei der Einteilung der Arbeiten, bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer sowie bei der Durchführung der Arbeiten sorgfältig erfolgt. Der Vertragspartner hat zu jeder Zeit den Anweisungen des Planungs- bzw. Baustellungs koordinators zu folgen und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan eigenverantwortlich umzusetzen.
- 13.2. Der Vertragspartner ist eigenverantwortlich verpflichtet, die Zusammenarbeit und die Koordination seiner Leistungen zum Schutz der Arbeitnehmer sowie von backaldrin und zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefährdungen zwischen den unterschiedlichen Professionisten zu organisieren und dabei sämtliche auf der Baustelle tätigen Professionisten einzubeziehen, sowie für die gegenseitige Information der auf der Baustelle tätigen Professionisten zu sorgen. Der Vertragspartner ist dabei verpflichtet, andere am Erfüllungsort beschäftigte Professionisten bei ihrer Vertragserfüllung nicht zu behindern. Abstimmungen mit anderen Professionisten wegen Überschneidungen des Gewerks sind vom Vertragspartner selbstständig durchzuführen. Das Einvernehmen mit den an einzelnen Leistungen beteiligten anderen Unternehmen ist unaufgefordert und zeitgerecht vom Vertragspartner herzustellen. Kommt ein Einvernehmen zwischen den Auftragnehmern nicht zustande, entscheidet backaldrin, wobei sich der Vertragspartner dieser Weisung unterwirft.
- 13.3. Die Vorgänge auf der Baustelle (Anzahl der beschäftigten Arbeitskräfte, ausgeführte Leistungen usw.) sind backaldrin mit Bau- oder Montagetagessberichten bekannt zu geben.

14. Ausführung – spezifische Pflichten

14.1. Werksstandard Lebensmittelproduktion von backaldrin

Werksbetrieb

- a) Die Baumaßnahmen erfolgen parallel zum laufenden Werksbetrieb. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass der Werksbetrieb keinesfalls gestört oder behindert wird. Staub- und Lärmbelästigungen sind so gering wie möglich zu halten. Arbeitstechniken, die Vibrationen im Produktionsgebäude auslösen können, sind ausdrücklich verboten.
- b) Sämtliche Tätigkeiten, die den Betrieb stören oder beeinträchtigen könnten, sind mit der Betriebsleitung von backaldrin vorab schriftlich abzustimmen.
- c) Auf Anweisung von backaldrin sind Arbeitsmethoden, die Beeinträchtigungen des Werksbetriebs hervorrufen oder die geeignet sind, den Werksbetrieb nicht bloß unerheblich zu beeinträchtigen, unverzüglich einzustellen und alle erforderlichen Schritte zu setzen, damit der laufende Werksbetrieb so schnell wie möglich ungestört weitergeführt werden kann. Der Vertragspartner ist in solchen Fällen nicht berechtigt, irgendwelche (Ersatz)Ansprüche gegenüber backaldrin geltend zu machen.
- d) Die Arbeitszeiten sind mit der Betriebsleitung von backaldrin abzustimmen, wobei die Interessen von backaldrin bestmöglich zu berücksichtigen sind. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund den Produktionsanforderungen von backaldrin auch Wochenendarbeit erforderlich werden kann.

Lebensmittelproduktion

- e) Der Einsatz lösemittelhaltiger oder sonstiger Materialien, Geräte, etc., die Dämpfe oder Geruchsstoffe produzieren oder freisetzen können, ist im Lebensmittelbereich und damit im gesamten Betrieb von backaldrin nicht zulässig. Ist der Einsatz derartiger Materialien, etc. unvermeidbar, so ist deren Einsatz mit der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) und der Betriebsleitung von backaldrin vorab schriftlich abzustimmen. Im Zweifelsfall – jedenfalls aber dann, wenn seitens backaldrin eine diesbezügliche Anweisung erfolgt – sind derartige Arbeiten sofort einzustellen und ist unverzüglich die Betriebsleitung von backaldrin zu kontaktieren. Zuwiderhandeln führt zu vollem Schadenersatzanspruch seitens backaldrin.
- f) Es dürfen nur lebensmittelechte Lacke, Farben, Oberflächenmaterialien etc. eingesetzt werden, wobei die (Mehr-)Kosten dafür in den vereinbarten Preisen inkludiert sind.
- g) Während der gesamten Ausführung sind im gesamten Lebensmittelproduktionsbereich vom gesamten Personal des Vertragspartners alle erforderlichen und zweckmäßigen Schritte zu setzen und Maßnahmen zu treffen, damit das Arbeitsumfeld im Sinne von backaldrin gegen jedwede Produktverunreinigung geschützt ist. Insbesondere ist eine entsprechende Staubschutzwand bereitzustellen, um Kontaminationen bei der laufenden Lebensmittelerzeugung zu verhindern. In jedem Fall muss die konkret beabsichtigte Ausführung in Abstimmung mit backaldrin erfolgen und vorab durch backaldrin freigegeben werden.

Insbesondere – jedoch nicht ausschließlich – sind folgende Maßnahmen zu setzen:

- Zum Schutz der Rohstoffe, Produkte und Maschinen sind Planen und Schweißdecken in ausreichender Menge für die Montagearbeiten während der gesamten Ausführung mitzubringen und diese damit abzudecken.
- Der Arbeitsplatz des Vertragspartners ist ordnungsgemäß laufend zu säubern, insbesondere sind Späne, Bauschutt etc. durch eigens mitgebrachte Reinigungsgeräte (Staubsauger, Kübel etc.) sofort und laufend zu entsorgen.
- Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine augenscheinliche gemeinsame Kontrolle des Arbeitsbereiches durch backaldrin gemeinsam mit dem Vertragspartner.

14.2. **Schädlingsprophylaxe von backaldrin bei Erweiterungs- und Neubauten**

(vorbeugende bauliche Maßnahmen zur Nagerabwehr und Insektenschutz)

Für die Produktions- und Lagerbereiche sind zur prophylaktischen Schädlingsbekämpfung folgende bauliche Maßnahmen umzusetzen:

- a) Erweiterungs- und Neubauten sind so auszuführen, dass kein Eindringen von Schädlingen/Insekten möglich ist (Abdichtungstechnik beachten).
- b) Alle Löcher und Durchbrüche an den Wänden, Böden und Decken sind nach Abschluss der Installationsarbeiten dicht zu verschließen. Es darf ausnahmslos kein PU-Schaum verwendet werden.
- c) Lüftungsöffnungen sind mit Nagerschutzgitter zu versehen.
 - Engmaschiges Edelstahlgitter
 - Perforiertes bzw. gestanztes Edelstahlblech
- d) Die (Luft-) Spalten bei Türen, Tore und Fenstern dürfen max. 0,6cm betragen. Besonderes Augenmerk gilt den installierten Dichtlippen und seitlichen Führungsprofilen.¹
- e) Insektenschutzgitter müssen so eingebaut werden, dass ein dichter Abschluss zwischen Insektenschutzgitterrahmen und Fensteraußenrahmen besteht.
- f) Der Übergang zwischen Wand und Boden ist mit Bodenkanten/Kehlungen auszuführen.
- g) Alle Abläufe (Kanal) sind mit einem Geruchsverschluss und einem Nagerschutzgitter auszurüsten.
- h) Kabelkanäle und Kabelschächte sind als Gittertassen in offener Bauweise und senkrecht auszuführen.
- i) Zu installierende Anlagen (Regale, Maschinen etc.) müssen mit genügend Abstand zu Wänden bzw. Boden aufgestellt werden, damit Hygiene- und Wartungsarbeiten problemlos erfolgen können.

¹ Hinweis: Mäuse passieren eine Öffnung von 0,6cm, Ratten von 1,2cm!!

15. Abnahme

- 15.1 Bis zur förmlichen Abnahme aller Leistungen trägt der Vertragspartner die Gefahr und die Verantwortung für die gesamten Arbeiten, Lieferungen und Leistungen sowie für sämtliche von ihm auf der Baustelle gelagerten und montierten Materialien und Gegenstände, und zwar auch für jene von Subunternehmern. Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz seiner Leistungen gegen Witterungseinflüsse (Wasser, Schnee, Frost, Sturm, Hitze, etc.) und Beschädigungen sowie Diebstahl und Vandalismus sind vom Vertragspartner selbst ohne Anspruch auf gesonderte Vergütung zu treffen. Sollte es trotz dieser Maßnahmen zu einer Beschädigung der Leistungen kommen, trägt die Gefahr dafür zur Gänze der Vertragspartner. backaldrin übernimmt diesbezüglich keine Haftung.
- 15.2 Grundsätzlich wird die Vertragskonformität der Lieferungen/Leistungen im Leistungstest der Gesamtanlage überprüft. backaldrin ist jedoch nach eigenem Ermessen berechtigt, zusätzliche spezielle Tests zur Überprüfung der Lieferungen/Leistungen durchzuführen.
- 15.3 Nach Fertigstellung aller Leistungen zur Funktionserfüllung, der Einschulung des Personals und Durchführung eines Probetriebs ist durch den Vertragspartner schriftlich um Abnahme anzusuchen.
- 15.4 Die Abnahme erfolgt mit Abnahmeprotokollen und der darin definierten Mängelbehebung. Sollte der Vertragspartner die Mängel, auch jeden durch Dritte verursachte, nicht fristgerecht lt. Abnahmeprotokoll beheben, so ist backaldrin berechtigt, Ersatzmaßnahmen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu setzen und bei der Schlussrechnung in Abzug zu bringen. Die Mängelbehebung ist vom Vertragspartner schriftlich gegenüber backaldrin anzuzeigen. Die Benützung von Teilen eines Werkes oder einer Anlage gilt nicht als Übernahme.
- 15.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet den Behörden bzw. von backaldrin verlangten Prüfstellen die erforderlichen Überprüfungen von Leistungen bereits vor Übergabe durchführen zu lassen, damit die Prüfungsergebnisse bereits im Zuge des Übergabe-, Abnahmeverfahrens vorliegen. Eventuelle behördliche Begehungen nach dem Abnahmeverfahren sind vom Vertragspartner in Abstimmung mit backaldrin wahrzunehmen. Allfällige damit in Zusammenhang stehende Kosten von backaldrin trägt der Vertragspartner.
- 15.6 Alle erforderlichen übrigen Genehmigungen, Konformitätserklärungen, Befunde, Bewilligungen, behördliche Abnahme durch den TÜV, UT usw. sind vom Vertragspartner ohne gesonderte Vergütung beizubringen.
- 15.7 Die Haftung und die Gefahr bezüglich des Vertragsgegenstandes gehen frühestens nach protokollierter Abnahme samt gänzlicher Mängelfreiheit auf backaldrin über.
- 15.8 Auf Wunsch von backaldrin kann auch eine Teilabnahme erfolgen. Für allfällig bestehende Mängel haftet diesfalls jedoch weiterhin der Vertragspartner und gilt die betreffende Anlage bzw. das betreffende Gewerk noch nicht als vollständig abgenommen.

16. Gewährleistung, Schadenersatz, Garantien

Anlagenbau	Bauwesen	
	x	Die Gewährleistungsfrist für die Leistungen des Vertragspartners endet, sofern im Werkvertrag/Auftragsschreiben oder Vergabeprotokoll nicht anders geregelt nach 3 Jahren ab mängelfreier Übernahme.
	x	bei Dachdecker-, Isolier- und Verglasungsarbeiten endet die Gewährleistungsfrist nach 10 Jahren ab mängelfreier Übernahme.
x		Die Gewährleistungsfrist endet 36 Monate nach mängelfreier Abnahme der Gesamtanlage.
x	x	Bei Stahlkonstruktionen und Korrosionsschutz endet die Gewährleistungsfrist 48 Monate nach mängelfreier Abnahme der Gesamtanlage.

- 16.1 Der Fortlauf der Gewährleistungsfrist ist ab Aufforderung von backaldrin an den Vertragspartner bis zur ordnungsgemäßen und vollständigen Mängelbehebung gehemmt. Bei Austausch oder Reparatur eines Teiles beginnt mit Einbau des Neuteiles bzw. mit Abschluss der Reparatur die jeweilige Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
- 16.2 Für versteckte Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist frühestens mit deren Erkennbarkeit zu laufen. Ist für die Feststellung des Vorliegens oder des Ausmaßes von Mängeln bzw. Mangelfolgeschäden die Beiziehung eines Sachverständigen notwendig, so sind die dafür anfallenden Kosten bei Feststellung eines Mangels ohne Rücksicht auf Verschulden vom Vertragspartner zu tragen.
- 16.3 §§ 377 ff UGB (Mängelrüge) gelten ausdrücklich nicht. Die Unterlassung der Rüge von Mängeln bei der Übernahme hat nicht das Erlöschen der Gewährleistungs-/Garantieansprüche für diese Mängel zur Folge. Insbesondere hat der Vertragspartner auch ohne entsprechenden Vermerk im Übergabeprotokoll sämtliche auch erst später, insbesondere bei einer allfälligen behördlichen Kollaudierung oder bei sonstigen behördlichen Überprüfungen festgestellte Mängel zu beheben bzw. die erteilten Auflagen zu erfüllen. Entgegen der ÖNORM B 2110 gilt bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist die Vermutung, dass ein gerügter Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden war.
- 16.4 Mängel sind unbeschadet sonstiger Rechte von backaldrin entgeltlos und – wenn nicht anders vereinbart oder die Umstände es erfordern – spätestens binnen 7 Kalendertagen nach einfacher Aufforderung zu beheben. Mit der Mängelbehebung ist unverzüglich zu beginnen, insbesondere wenn durch den beanstandeten Zustand mit Folgeschäden (gleichgültig ob Sachschäden oder bloße Vermögensschäden, auch bei Endnutzern) zu rechnen ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht. Im Rahmen der Gewährleistungserfüllung sind Material- und Montagekosten, Fahrtspesen, Auslösen, Administrationskosten usw. des Vertragspartners enthalten. Liegen behebbare Mängel vor, die eine Zurückhaltung des Werklohnes rechtfertigen, so ist die Zurückhaltung nicht auf den Haftrücklass beschränkt.

- 16.5 Kommt der Vertragspartner einer Aufforderung zur Mängelbehebung nicht termingerecht nach, so hat backaldrin das Recht, die beanstandeten Mängel und Schäden ohne Nachfristsetzung durch Dritte beheben zu lassen (Ersatzvornahme), wobei alle damit verbundenen Kosten vom Vertragspartner zu tragen sind. Die Beweislast für die ordnungsgemäße Leistungserbringung trifft zu jeder Zeit den Vertragspartner. Die Kosten, welche backaldrin oder deren Beauftragten im Zusammenhang mit der Feststellung von Mängeln und Schäden sowie der Beaufsichtigung deren Behebung entstehen (einschließlich Kosten der Beiziehung eines Sachverständigen), werden dem Vertragspartner mit einem Zuschlag von 15,0 % auf die Abrechnungssumme in Rechnung gestellt. Sollte der tatsächlich angefallene Aufwand höher liegen, kommt es zu einer Nachverrechnung des Mehraufwands.
- 16.6 Sämtliche Aufwendungen von backaldrin, die im Zuge von Mängelfeststellungen und berechtigten Mängelbeseitigungen verursacht werden, sind vom Vertragspartner zu ersetzen. Der Vertragspartner hat backaldrin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten und anerkennt der Vertragspartner vereinbarungsgemäß seine Ersatzpflicht für diese Kosten. Unter diese Kostenersatzpflicht fallen insbesondere sämtliche Kosten des zusätzlichen Einsatzes des Planers, der örtlichen Bauaufsicht, der Beiziehung eines Sachverständigen, von zusätzlich erforderlichen Leistungs- oder sonstigen speziellen Tests sowie sämtlicher hiermit zusätzlich verbundener vorprozessualer Kosten inklusive der Einschaltung einer rechtsfreundlichen Vertretung.
- 16.7 Soweit innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel auftreten, die der Vertragspartner nicht gemäß vorhergehender Bestimmungen rechtzeitig beseitigt, ist backaldrin berechtigt eine vom Vertragspartner zur Auslösung des Haftrücklasses übergebene Bankgarantie in Anspruch nehmen. Bis zur vollständigen Behebung sämtlicher Mängel und Schäden durch den Vertragspartner steht backaldrin ein uneingeschränktes Zurückbehaltungsrecht am zu zahlenden Werklohn zu.
- 16.8 Der Vertragspartner ist auf eigene Kosten verpflichtet, zu jeder Zeit sämtliche vertraglichen, gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie sonstige Normen genauestens einzuhalten. Der Vertragspartner haftet für eigenes und für das Verhalten aller von ihm zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber backaldrin herangezogenen Personen uneingeschränkt. Der Vertragspartner hat backaldrin sämtliche vom Vertragspartner oder dessen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden inklusive entgangenem Gewinn zur Gänze zu ersetzen. Hinsichtlich von Schäden am Bauwerk, am Baubestand sowie von Mangelfolgeschäden, mittelbaren Schäden und Schäden wegen Produktionsausfall, als auch von Schäden infolge Abtransport von Abfall- und Materialresten, deren Verursacher nicht feststellbar ist, erfolgt eine anteilmäßige Berücksichtigung lt. ÖNORM B 2110 durch aliquoten Abzug bei den Schlussrechnungen jener am Projekt beteiligter Unternehmen.
- 16.9 Die Vertragsparteien kommen überein, dass allfällige in Ö-Normen genannte Haftungsbegrenzungen betreffend Ansprüche von backaldrin als ausgeschlossen gelten und keine wie immer geartete Gültigkeit haben, es besteht sohin voller Schadenersatz ohne haftungsmäßige Begrenzung des Vertragspartners gegenüber backaldrin.
- 16.10 Die Haftung von backaldrin gegenüber dem Vertragspartner, egal aus welchem Rechtsgrund, ist der Höhe nach mit der Angebotssumme (verringert um den Nachlass) beschränkt.

16.11 Für den Fall, dass der Vertragspartner eine Sicherstellung nach § 1170b ABGB verlangt, ist backaldrin berechtigt die Sicherstellung nach ihrer freien Wahl in jeder gesetzlich zulässigen Weise zu erbringen. Die Sicherstellung kann vom Vertragspartner nur schriftlich in Anspruch genommen werden. Für den Fall der Sicherstellung gilt als vereinbart, dass diese ausnahmslos nur in Anspruch genommen werden darf, wenn ein von backaldrin unterfertigtes Abnahmeprotokoll, ein Anerkenntnis des Auftraggebers oder ein rechtskräftiges Urteil über die besicherte Leistung vorliegt oder über das Vermögen von backaldrin ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Der Vertragspartner hat Zug um Zug mit Verlangen auf Sicherstellung backaldrin eine Erfüllungsgarantie in der gleichen Höhe in Form einer abstrakten Bankgarantie zu übermitteln. Die Nichtübermittlung dieser Erfüllungsgarantie stellt für backaldrin einen wichtigen Grund für einen sofortigen Vertragsrücktritt dar, wenn die Erfüllungsgarantie nicht binnen zehn Arbeitstagen ab schriftlichem Verlangen auf Sicherstellung zur Zufriedenheit von backaldrin eingelangt ist.

17. Versicherung

17.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit Deckungssumme je Einzelereignis von zumindest EUR 15.000.000,00 für die gesamte Bauzeit zuzüglich drei Monate nachzuweisen und die Belege über die Zahlung der Versicherungsprämie vorzulegen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, ein Schadensereignis umgehend an seine Haftpflichtversicherung zu melden.

18. Dokumentation

18.1 Spätestens mit der Abnahme der Leistungen hat der Vertragspartner die Bestandsdokumentation, sowie alle von backaldrin bzw. von Behörden geforderten Bestandsunterlagen, insbesondere Bedienungsanleitungen, Wartungsvorschriften, Bescheide, Befunde, Atteste, Bestätigungen lt. Behördenbescheide und dergleichen in 1-facher Ausführung, sowie Ausführungspläne in 2-facher Parie in Papierform und digital sowohl als PDF-Files als auch als editierbare Files (dok-, xls-, dwg-file etc.) zu übergeben. Bei Bedarf ist backaldrin berechtigt eine zweite Ausführung der Dokumentation anzufordern. Dies gilt auch für Nachweise zur Erfüllung von Auflagen von Bau (Statik, CE-Konform etc.), Gewerbebewilligungen, EU-Vorschriften (Konformitäten) und dergleichen.

18.2 Für die Qualitätssicherung verwendeter Produkte im Lebensmittelbereich ist die Lieferung der zugehörigen und genehmigten Sicherheitsdatenblätter vereinbart. Eine gesonderte Vergütung für diese Unterlagen erfolgt nicht. Alle Unterlagen sind vollständig in deutscher Sprache zu verfassen. Außerhalb des deutschen Sprachraumes sind diese Unterlagen zweisprachig, nämlich in Deutsch und in der dort geltenden Amtssprache auszuführen.

18.3 Die Struktur der Dokumentation wird von backaldrin vorgegeben und muss – wenn nicht anders festgelegt – lt. Nummernkreissystem von backaldrin aufgebaut sein. Diesbezügliche Informationen hat der Vertragspartner von sich aus bei backaldrin einzuholen.

- 18.4 Unter Dokumentation werden sämtliche die Lieferungen und Leistungen des Vertragspartners begleitenden oder damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen schriftlicher, zeichnerischer oder EDV-mäßiger Art (inkl. Source-Code) verstanden, die geeignet oder zumindest dazu dienlich sind, alle Aktivitäten, welche mit der ordnungsgemäßen, termingerechten Errichtung und Betriebsführung der Anlagen/Anlagenkomponenten, etc. verbunden sind, zu sichern. Derartige Unterlagen beziehen sich insbesondere auf Herstellung, Qualitätskontrolle, Gefährdungspotential, Sicherheitsvorschriften, Versand, Transport, Ausfuhr, Transit, Einfuhr, Verzollung, Versteuerung, Identifikation von Teilen, Logistik, Lagerung, Montage, Inbetriebnahme, Schulung, Buchhaltung, Rechnungslegung, Betriebsführung, Reparatur, Wartung, Ersatzteilbeschaffung, etc. Die Dokumentation stellt einen wesentlichen Teil des Leistungsumfanges des Vertragspartners dar.
- 18.5 backaldrin erwirbt an der Dokumentation unentgeltlich ein zeitlich unbeschränktes Werknutzungsrecht und ist u.a. berechtigt, die vom Vertragspartner oder dessen Subunternehmen erhaltene Dokumentation auch seinen anderen Vertragspartnern zu übergeben und zur Kenntnis zu bringen. Hierzu erteilt der Vertragspartner hiermit seine ausdrückliche Zustimmung.
- 18.6 CE- bzw. ÜA-Dokumentation: Falls für die Lieferungen und Leistungen eine CE- oder ÜA-Kennzeichnung erforderlich ist, muss diese nachweislich und überprüfbar allen diesbezüglichen europäischen sowie österreichischen Rechtsnormen entsprechen. Dies wird ab Vorliegen des gesamten Lieferumfangs überprüft. Der Vertragspartner ist verpflichtet an verwendungsfertigen Maschinen/Anlagen/Bauteilen, etc. das CE- oder ÜA-Kennzeichen anzubringen und/oder backaldrin die notwendigen Konformitätserklärungen in der für die Dokumentation bzw. durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebene Sprache zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang ist backaldrin berechtigt, einseitig eine diesbezügliche Überprüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen vornehmen zu lassen. Sollte die Überprüfung des Sachverständigen Mängel oder sonstige Beanstandungen ergeben, hat die diesbezüglichen Kosten des Sachverständigen zur Gänze der Vertragspartner zu tragen; andernfalls trägt die diesbezüglichen Kosten backaldrin.

19. Rechnungslegung, Aufmaß, Regien

- 19.1 Die Form der Rechnungslegung erfolgt nach Vorgabe durch backaldrin, sofern nicht ausdrücklich eine diesbezügliche Vereinbarung (z.B.: im Verhandlungsprotokoll) getroffen wurde. Wenn erforderlich, sind die Leistungen auf mehrere Rechnungen, z.B.: nach Bauteilen oder für Schadensrechnungen, nach Vorgabe von backaldrin aufzuteilen. Alle Rechnungen sind übersichtlich aufzustellen und mit leicht prüffähigen Abrechnungsplänen und Aufmaßaufstellungen zu belegen.
- 19.2 Die Schlussrechnung ist bei sonstigem Verfall der Ansprüche innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung der beauftragten Leistungen zu legen. Ein Vorbehalt lt. ÖNORM B 2110 bezüglich Nachforderungen wird ausgeschlossen.
- 19.3 Die Schlussrechnung ist vom Vertragspartner daher mit folgender Klausel zu versehen: *„Ich erkläre unter Verzicht von Nachtragsforderungen, dass mit der Auszahlung der Restzahlung von der als Schlussrechnung bezeichneten Rechnung meine sämtlichen Forderungen in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis abgegolten sind, und dass ich meinen Verpflichtungen gegenüber Dritten hinsichtlich des gegenständlichen Vertragsverhältnisses restlos nachgekommen bin, und dass ich backaldrin diesbezüglich in jeder Hinsicht schad- und klaglos halten werde“.*

- 19.4 Unterlässt der Vertragspartner die Anführung dieser vorhergenannten Klausel, so gilt diese mit der Abgabe der Schlussrechnung dennoch als angenommen und zwischen backaldrin und dem Vertragspartner als vereinbart.
- 19.5 Rechnungen sind zusammen mit sämtlichen für die Identifizierung notwendigen Dokumenten wie Bestellnummer etc. in einer Ausfertigung samt Kopie des Lieferscheins bei backaldrin einzureichen. Die Rechnung ist mit Mehrwertsteuerprozentangaben vorzulegen und der Mehrwertsteuerbetrag offen auszuweisen.
- 19.6 Die Aufmaße sind vom Vertragspartner in leicht prüfbarer, einfacher nachvollziehbarer Form, wenn erforderlich oder von backaldrin gefordert auch in planlicher Darstellung, herzustellen. Für die Abrechnung sind nur tatsächlich eingebaute Mengen, also ohne Mengenzuschläge für Verschnitt, Bruch etc. zu berücksichtigen. Verrechenbar sind ausschließlich tatsächlich eingebauten Mengen.
- 19.7 Wird im Falle einer Einheitspreisvereinbarung eine Überschreitung der in den einzelnen Positionen angegebenen Massen erkennbar, hat der Vertragspartner backaldrin dies spätestens bei Erreichen von 80% der im Leistungsverzeichnis angeführten Positionsmengen, bei sonstigem Verfall der Mehrleistungsansprüche schriftlich anzuzeigen. Erfolgt keine rechtzeitige Anzeige, so ist der Vertragspartner dessen ungeachtet verpflichtet, die ihm erteilten Aufträge vollständig auszuführen; erhält jedoch keinerlei Mehrvergütung.
- 19.8 Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, so erfolgt die Abrechnung unabhängig von den tatsächlich ausgeführten Mengen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, vor Auftragsannahme die Mengen des LV zu prüfen und erkennt sie als verbindlich an. Nachträglich festgestellte Rechenfehler oder sonstige Irrtümer in der Preisermittlung haben keine Erhöhung des Pauschalpreises zur Folge. Mehr- oder Minderleistungen, bedingt durch vereinbarte Ausführungsänderungen werden getrennt ermittelt und die Preise dem Pauschalbetrag zugeschlagen oder von diesem abgesetzt. Diese Preise sind vom Vertragspartner unverzüglich nach Bekanntwerden der Änderung zu ermitteln und backaldrin mitzuteilen. Ausschließlich die von backaldrin vorab schriftlich bestätigten Pauschalpreisänderungen werden bei der Abrechnung berücksichtigt.
- 19.9 Alle Naturaufmaße über getätigte Leistungen, die den Umfang des Auftrages überschreiten, sowie Regiearbeiten, auch wenn diese im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Anordnung durch backaldrin. Regielisten müssen am Tag der Durchführung der Arbeiten dem örtlichen Bauleiter von backaldrin oder einer explizit schriftlich dafür beauftragten Vertretung des Bauherrn zur Bestätigung vorgelegt werden, wobei sie lediglich als Nachweis für erbrachte Stunden bzw. verbrauchte Materialien gelten. Leistungen, für die keine Zusatzaufträge oder keine bestätigten Regielisten vorliegen, werden ausnahmslos nicht vergütet.

20. Zahlungen

- 20.1 Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt ausnahmslos frühestens dann, wenn eine Gesamtschlussrechnung zu den vertraglich festgelegten Konditionen vorliegt und sämtliche vereinbarten Pflichten und Bedingungen durch den Vertragspartner ordnungsgemäß und zur Zufriedenheit von backaldrin erfüllt wurden. Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der Vertragspartner, dass er sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gestellt werden. Prüffristen beginnen frühestens mit Vorliegen sämtlicher bedungenen Unterlagen (Doku As built, Konformitäten,

Bankgarantiebrieft etc.).

- 20.2 Bei Anzahlungen ist ab einem Zahlungsbetrag von € 10.000,- eine Anzahlungsgarantie auszustellen.
- 20.3 Einsprüche oder sonstige Beanstandungen gegen Rechnungsabstriche hat der Vertragspartner innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung der geprüften Rechnungen durch backaldrin schriftlich bekannt zu geben, ansonsten gelten die Abstriche als konstitutiv anerkannt.
- 20.4 Die vereinbarten (Teil-) Zahlungen erfolgen jeweils mit den vereinbarten Zahlungszielen nach Rechnungseingang und nach Erfüllung sämtlicher vertraglich dafür genannten Voraussetzungen, insbesondere unter der Voraussetzung, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß und mängelfrei erbracht wurden. Mit der Leistung von (Teil-) Zahlungen ist jedoch ausnahmslos kein Verzicht von backaldrin auf irgendwelche Ansprüche von backaldrin gegenüber dem Vertragspartner aus dem betreffenden Vertragsverhältnis (insbesondere auf allfällige Erfüllungs-, Gewähr-, Garantieleistungen, Schadenersatz, Vertragsstrafen etc.) oder eine anerkennende Wirkung verbunden.
- 20.5 Soweit nicht anders vereinbart, gelten hinsichtlich der Zahlungsbedingungen nachfolgende Fristen bzw. Bedingungen:
- Prüffrist: 10 Tage ab Eingang einer prüffähigen Rechnung samt Unterlagen
 - Zahlungsfristen: 20 Tage netto,
5 Tage Skonto,
und zwar jeweils ab Ablauf der Prüffrist.

21. Rücktritt wegen Verzuges/Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund

- 21.1 backaldrin ist berechtigt, vom Vertrag mit seinem Vertragspartner unverzüglich ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn der Vertragspartner mit einer Lieferung oder einer Leistung in Verzug gerät und die betreffende Lieferung oder Leistung binnen einer von backaldrin zu setzenden angemessenen Nachfrist (wenn nicht anders angegeben von zwei Wochen) nicht vollständig nachgeholt bzw. erbracht wird. backaldrin ist zudem auch ohne Setzen einer Nachfrist zum gänzlichen oder teilweisen Rücktritt berechtigt, wenn
- dem Vertragspartner nach Mahnung durch backaldrin, auch ohne ausdrückliche Nachfristsetzung, eine angemessene Nachfrist faktisch zur Verfügung gestanden ist;
 - backaldrin schon vor dem jeweiligen Vertragstermin Grund zur Annahme hat, dass der Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen nicht termingerecht zu erfüllen bereit ist, oder in der Lage ist oder sein wird; oder
 - bereits ein oder mehrere Nacherfüllungsversuche fehlgeschlagen sind.
- 21.2 backaldrin ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen unverzüglich aufzukündigen.
- 21.3 Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) backaldrin die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit dem Vertragspartner unzumutbar ist, insbesondere aufgrund fortgesetzten treuwidrigen Verhaltens des

Vertragspartners;

- b) über das Vermögen des Vertragspartners ein Konkurs- oder gerichtliches Sanierungsverfahren eröffnet wird oder der Antrag auf Eröffnung des Konkurses wegen mangelnden Vermögens abgelehnt wird;
- c) der Vertragspartner aufgelöst wurde und /oder in Liquidation tritt;
- d) der Vertragspartner seine Befugnis verliert oder diese ruhend gestellt wird;
- e) der Vertragspartner gegen anwendbare gesetzliche Bestimmungen, arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften, die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Lohn- und Sozialdumping (LSD-BG), das Ausländerbeschäftigungsgesetz, etc. verstößt;
- f) sich nachträglich herausstellt, dass der Vertragspartner im Zuge des Vertragsabschlusses unrichtige Angaben gemacht hat und dies Auswirkungen auf die Zuschlagsentscheidung/Auftragserstellung gehabt haben kann;
- g) der Vertragspartner bzw. mit diesem verbundene Unternehmen bei einem dem Vertragsabschluss vorangegangenen Vergabeverfahren entgegen dem Gesetz oder den guten Sitten den freien Wettbewerb beschränkt oder unlauter beeinflusst haben;
- h) ein Vertragsbeitritt bzw. eine Vertragsübernahme oder eine Subvergabe ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von backaldrin erfolgte;
- i) der Vertragspartner gegen eine wesentliche Bestimmung dieser TEKB verstößt;
- j) der Vertragspartner gegen behördlichen Anordnungen oder gegen rechtliche Vorschriften bzw. gegen sonstige Normen oder Standards (insbesondere gegen jene in Punkt 2. genannte) verstößt.

22. Vertragsstrafen

22.1 Wenn der Vertragspartner die vertraglich vereinbarten Fristen, Zwischen- oder Endtermine nicht einhält, hat er bis zum tatsächlichen Lieferdatum bzw. bis zum Datum der tatsächlichen und vollständigen Leistungserbringung folgende Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtauftragswert berechnet zu tragen, sofern im Vergabeprotokoll, Werkvertrag oder Auftragschreiben nicht anders definiert:

- Lieferung und Leistungen: 1% je angefangener Verzugswoche –
aber **max. 10%** des Gesamtauftragswertes

22.2 Die Vertragsstrafen können auch von den laufenden Rechnungen des Vertragspartners in Abzug gebracht bzw. mit Forderungen des Vertragspartners aufgerechnet werden. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt. Die Bezahlung von Vertragsstrafen, Leistungspönalen etc. entbindet den Vertragspartner nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Vorbehalte von backaldrin bei Übernahme der Lieferung sind zur Wahrung des Anspruches auf eine Vertragsstrafe nicht erforderlich. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe entsteht für den Vertragspartner mit dem Eintritt des Verzuges. Das richterliche Mäßigungsrecht ist nicht anzuwenden.

- 22.3 Der Anspruch auf die Vertragsstrafe besteht unabhängig von der tatsächlichen Schadenshöhe von backaldrin. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe ist verschuldens- und schadensunabhängig. Es bedarf zu deren Geltendmachung weder einer Ankündigung, noch eines Vorbehalts durch backaldrin. backaldrin ist in jedem Fall berechtigt, die Vertragsstrafe von der Schlussrechnung in Abzug zu bringen. Auch im Falle des Rücktrittes vom Vertrag wegen Verzuges kann jene Vertragsstrafe gefordert werden, die bis zu diesem Rücktritt angefallen ist.

23. Geheimhaltung

- 23.1 Der Vertragspartner ist betreffend sämtliche Umstände, welche ihm im Zusammenhang mit der Anbotserstellung, der Vorprojektierung oder der Leistungserbringung zur Kenntnis gelangt sind und an welchen ein schutzwürdiges Interesse von backaldrin besteht, zur umfassenden Geheimhaltung verpflichtet. Der Vertragspartner darf ohne Zustimmung von backaldrin keine in Zusammenhang mit der Anbotserstellung, der Vorprojektierung oder der Leistungserbringung erhaltenen schutzwürdigen Dokumente Dritten zur Kenntnis bringen oder bei nicht erfolgtem Vertragsabschluss weiterverwenden.
- 23.2 Unter die Geheimhaltungspflicht fallen insbesondere sämtliche Rezepturen von backaldrin.
- 23.3 Im Falle der Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung ist der Vertragspartner verpflichtet an backaldrin eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 100.000,00 pro Verstoß zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzbetrages bzw. die allfällige Erstattung einer Strafanzeige bleibt hiervon unberührt.

24. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 24.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen unter den zwischen dem Vertragspartner und backaldrin bestehenden Vertragsverhältnissen ist Kornspitzstraße 1, 4481 Asten, Österreich.
- 24.2 Für sämtliche im Zusammenhang mit der Anbahnung der Geschäftsbeziehung und der Abwicklung eines Vertrages zwischen backaldrin und dem Vertragspartner resultierenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich in Betracht kommende Gericht in 4020 Linz ausschließlich zuständig.
- 24.3 backaldrin ist zudem berechtigt, Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dem zwischen backaldrin und dem Vertragspartner bestehenden Verträgen am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners geltend zu machen.

25. Anzuwendendes Recht

- 25.1 Auf die Vertragsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und backaldrin ist österreichisches Recht unter Ausschluss seiner international-privatrechtlichen Kollisionsnormen anzuwenden. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

26. Datenschutzklausel

- 26.1 Der Vertragspartner wird hiermit darüber unterrichtet, dass personenbezogene Daten für Zwecke der eingegangenen Geschäftsbeziehungen – soweit gesetzlich zulässig – gespeichert und verwendet bzw. übermittelt und weiter verarbeitet werden.

27. Salvatorische Klausel

27.1 Falls Vereinbarungen zwischen backaldrin und dem Vertragspartner ganz oder teilweise unwirksam sind oder aufgrund einer Änderung der maßgeblichen Rechtsvorschriften werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unverändert in Geltung. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich und hinsichtlich des beabsichtigten Zweckes der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch bei ergänzungsbedürftigen Lücken.

28. Sonstiges

28.1 Änderungen von Namen, Firma, Anschrift, Rechtsform oder ähnlichen Daten hat der Vertragspartner backaldrin umgehend schriftlich bekannt zu geben.

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUR ÖNORM B 2110

- Präambel
- 0.1 Es gilt die ÖNORM B 2110 in der Fassung 15.03.2013 (in Folge „ÖNORM B 2110“), mit den nachstehend festgelegten Änderungen. Die Änderungen folgen dem Aufbau der ÖNORM B 2110. Erfolgt keine Erwähnung eines Punktes der ÖNORM B 2110 gilt dieser unverändert.
4. Verfahrensbestimmungen entfällt zur Gänze
- 5.1.3 Reihenfolge der Vertragsbestandteile entfällt zur Gänze
- 5.2.1 Vertretung wird wie folgt ergänzt
Der Auftraggeber (in Folge „AG“) wird alleine von [wird bei Bedarf im Verhandlungsprotokoll geregelt] rechtsgeschäftlich vertreten. Der AG kann die örtliche Bauaufsicht (in Folge „ÖBA“) an einen technischen Projektleiter delegieren. Die Weisungen der ÖBA sind vom AN stets unverzüglich zu befolgen. Zu Vertragsanpassungen und Anordnung von Leistungsänderungen ist die ÖBA aber nicht berechtigt, es sei denn, dies wurde vom AG zuvor ausdrücklich schriftlich erklärt. Die Vertretung des AG durch den Projektleiter oder die ÖBA entbindet den AN nicht von seinen Prüf- und Warnpflichten. Der AN hat alle Anordnungen der Vertreter des AG fachkundig zu prüfen und allfällige Einwendungen dem AG umgehend mitzuteilen. Der AN hat unverzüglich nach Auftragserteilung einen ausreichend bevollmächtigten Bauleiter samt Stellvertreter schriftlich namhaft zu machen. Der namhaft gemachte Bauleiter und dessen Stellvertreter sind bevollmächtigt, den AN in allen Belangen der Auftragsabwicklung rechtsverbindlich zu vertreten.
- 5.3 Geltung bei Verbrauchergeschäften entfällt zur Gänze
Der AN erklärt ausdrücklich Unternehmer im Sinne des KSchG bzw. UGB zu sein. Die Anwendung des KSchG oder anderer Konsumentenschutznormen wird daher ausdrücklich (auch zur Vertragsauslegung) ausgeschlossen.
- 5.4.3 wird neu eingefügt wie folgt:
Die Kosten für die Einhaltung der bereits bekannten oder üblicherweise zu erwartenden Behördenauflagen sind mit den angebotenen Preisen abgegolten.
- 5.5.4 wird neu eingefügt wie folgt:
Der AN hat für die von ihm auszuführenden Leistungen Werks-, Detail- und Montagepläne, Baustelleneinrichtungspläne, Schaltpläne bei elektro-, mess-, regel-, steuerungs-, heizungs-, und lüftungstechnischen Einrichtungen und detaillierte statische Berechnungen aller vom AN auszuführenden Konstruktionselemente in den vom AG bestimmten Formaten anzufertigen und diese dem AG spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten zur Prüfung vorzulegen. Bei der Ausarbeitung dieser Ausführungsunterlagen hat der AN im Speziellen auf folgendes zu achten:
- Auf allenfalls für die Preisbildung relevante Änderungen ist bei der Vorlage der Ausführungsunterlagen vom AN ausdrücklich hinzuweisen.
 - Mangels gegenteiliger Vereinbarung sind Naturmaße zu nehmen. Vom AN oder von Dritten herrührende Ausführungsunterlagen dürfen vor Freigabe durch den AG oder die vom AG dafür eingesetzten Planer nicht eingesetzt werden. Die Freigabe enthebt den AN jedoch nicht seiner Haftung und begründet kein Mitverschulden des AG. Die zum Zeitpunkt der Angebotslegung vorliegenden Pläne sind nicht endgültig. Bis zum Baubeginn und während des Baues können vom AG Änderungen der Pläne vorgenommen werden, soweit die geplante Leistung bis dahin noch nicht ausgeführt wurde.
- 5.6.2 wird ergänzt wie folgt:
Der AN überträgt dem AG für jegliches mit der Baustelle in Verbindung stehende vom AN erstellte Bildmaterial das zeitlich und örtlich uneingeschränkte Werknutzungsrecht für alle bekannten Verwertungsarten.
- 5.7 Änderungen – wird ersetzt wie folgt:
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie alle Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung sind an die Schriftform gebunden. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Die Schriftform wird auch bei elektronischer Übermittlung oder per Telefax gewahrt. Eintragungen ins Baubuch oder Bautagesberichte haben lediglich Dokumentationscharakter.

- 5.8.1 Punkt 6) wird geändert wie folgt:
Der Rücktrittsgrund gilt hinsichtlich einer Behinderung aus der Sphäre des AN, die länger als **ein Monate** dauert oder dauern wird und einer Behinderung aus der Sphäre des AG, die länger als **sechs Monate** dauert oder dauern wird. Die Berechtigung zum Rücktritt erlischt in den Fällen 1) bis 4) **90 Tage** nach dem Zeitpunkt, zu dem der andere Vertragspartner vom Vorliegen der zum Rücktritt berechtigenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat.
- 5.8.3.2 wird ergänzt wie folgt:
Im Übrigen hat der AN, wenn die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, in seiner Sphäre liegen, höchstens Anspruch auf Vergütung der vertragsgemäß erbrachten Leistungen. Der Ersatz von entgangenem Gewinn wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.8.3.3 wird ersetzt wie folgt:
Wenn Umstände, die zum Rücktritt des AN geführt haben, auf Seiten des AG liegen, ist dieser verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Preise für die bereits vertragsgemäß erbrachten Leistungen zuzüglich der tatsächlichen Kosten für die Stornierung von bereits bestellten Materiallieferungen und der Kosten des für das Bauvorhaben bereits an den AN gelieferten aber noch nicht eingebauten Materials zu vergüten, wobei derartig zu ersetzendes Material dem AG auszufolgen ist. In jedem Fall ist die Vergütung begrenzt durch die vertraglich vereinbarten Preise für die erbrachten und die noch nicht erbrachten Leistungen unter Abzug des durch die Nichtvollendung ersparten oder ersparbaren Aufwandes. § 1168 ABGB wird ausgeschlossen.
- 5.9.2 entfällt ersatzlos
- 5.9.3 entfällt ersatzlos
- 5.9.4 wird neu eingefügt wie folgt:
Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist 4020 Linz. Der AG ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, Klagen aus dem Vertrag auch bei jenem Gericht einzubringen, das nach den für den Staat, in dem der AN seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist. Erfüllungsort der Zahlungen aufgrund dieses Vertrages ist der Sitz des AG. Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisnormen (UN-Kaufrecht) anzuwenden.
- 6.1.1 Beginn der Leistung, Zwischentermine – wird ergänzt wie folgt:
Der AN hat für seine Leistungen unter Einhaltung der vereinbarten Termine und Fristen einen detaillierten Bauzeitplan als Balkendiagramm mit den erforderlichen Personalkapazitäten, für sämtliche Teilleistungen je Geschoß bzw Abschnitt, zu erstellen und diesen dem AG und der ÖBA binnen 14 Tagen nach Auftragserteilung zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Allenfalls zur Koordinierung der übrigen Gewerke notwendige Änderungen sind in den Bauzeitplan des AN einzuarbeiten. Die im freigegebenen Bauzeitplan des AN festgelegten Termine und Fristen sind vom AN einzuhalten. Allfällige vom AG vorgenommene Verlängerungen der ursprünglich vereinbarten Ausführungsfristen um bis zu 20%, sowie Verkürzungen um bis zu 10% (Forcierung) begründen jedenfalls keinen Anspruch auf Änderung des Entgelts.
- 6.2.1.3 wird neu eingefügt wie folgt:
Die Einbringung von Material, Werkzeug, Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln des AN erfolgt ausschließlich auf dessen Gefahr und Kosten. Der AG übernimmt auch, wenn er dem AN Lagerräume oder -plätze überlässt, keine Haftung für die eingebrachten Gegenstände.
- 6.2.2 Subunternehmer (Nachunternehmer) – wird ergänzt wie folgt:
Ein Wechsel von im Angebot genannten Subunternehmern ist nur mit Zustimmung des AG zulässig. Das gleiche gilt für den Einsatz von Subunternehmern, die nicht im Angebot angegeben wurden aber anzugeben gewesen wären.
- 6.2.3 Nebenleistungen – wird ergänzt wie folgt:
Nebenleistungen des AN sind – soweit diese nicht gemäß den Positionen des Leistungsverzeichnisses bauseits beigestellt werden – insbesondere auch
- Beistellung, Instandhaltung und Räumung aller für die Arbeiten erforderlichen Geräte samt Betriebsstoffen
 - Beistellung, Instandhaltung und Räumung aller für die Arbeiten erforderlichen Hilfskonstruktionen (Gerüste)
 - Sicherung und Aufrechterhaltung des durch Leistungen des AN beeinträchtigten Verkehrs
 - alle zur fristgerechten Leistungserbringung erforderlichen Forcierungsmaßnahmen, wie insbesondere verstärkter oder über die Normalarbeitszeit hinausgehender Personal- und Geräteinsatz

- alle Mieten, Kosten und Erwirkung von Genehmigungen für die Inanspruchnahme, Nutzung und Sicherung von öffentlichem Gut und Fremdgrundstücken, für Zu- und Abfahrtsregelungen, Verkehrsumleitungen und Sperrungen, Schwer- und Sondertransporte sowie alle hieraus resultierenden Aufwendungen und Wiederherstellungskosten
- der Schutz der eingebauten Elemente vor Verschmutzungen und Beschädigungen sowie Schutz der vom AN gefährdeten fremden bzw vorhandenen Bauleistungen durch geeignete Maßnahmen
- alle für die Ausführung notwendigen Planungen – insbesondere Werkzeichnungen, Montagepläne, Detailterminpläne – und Berechnungen
- vor und während der Arbeitsdurchführung erforderliche Besprechungen und Klärungen mit dem AG und den zuständigen Organen der Versorgungsunternehmen, Leitungsträger und Behörden bzw behördenähnlichen und sonstigen Organen samt Beibringen aller erforderlichen Atteste und Bewilligungen, soweit sie mit der Leistung des AN in Zusammenhang stehen
- alle Maßnahmen aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und Befolgung der Weisungen und Anordnungen des Baustellenkoordinators
- (falls erforderlich) Übernahme der Funktion eines Bauführers im Sinn der geltenden Bauordnung durch den AN für die Baumeisterarbeiten
- Vorlage von Prüfzeugnissen und Mustern der vereinbarten oder nach Wahl des AG auszuführenden Materialien
- Abladen, Transport zur Lager- oder Verwendungsstelle der vom AG beigestellten Materialien, Werkstücke und Bauteile und Entsorgung des Verpackungsmaterials
- die sich aus diesen Vertragsbestimmungen ergebenden Leistungen und Einhaltung von Pflichten, soweit dafür im Leistungsverzeichnis keine gesonderte Vergütung vorgesehen ist
- sowie Leistungen, die im Leistungsverzeichnis nicht erwähnt sind aber zur sach- und fachgerechten Ausführung der im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen notwendig sind und deren Notwendigkeit dem AN bei der Angebotslegung nach der von ihm als ordentlichem Unternehmer zu erwartenden Sorgfalt erkennbar sein musste.

Die Kosten der Nebenleistungen sind in den vereinbarten Einheits- oder Pauschalpreisen enthalten, soweit dafür nicht gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind.

6.2.5.4 wird neu eingefügt wie folgt:

Über Aufforderung des AG oder der ÖBA finden die örtlichen Baustellenbesprechungen statt. Die Besprechungen werden nach Bedarf angesetzt. Die Teilnahme an diesen Besprechungen ist für den Bauleiter des AN verpflichtend. Sollte der Bauleiter des AN unentschuldig trotz Aufforderung zur Teilnahme von der Baustellenbesprechung fernbleiben, hat der AG gegen den AN je Fernbleiben Anspruch auf eine schadensunabhängige Vertragsstrafe von EUR 500,00 netto.

Während der gesamten Dauer der zu erbringenden Leistungen und zum Zwecke der Koordination hat der AN oder dessen Bauleiter über Aufforderung des AG auf der Baustelle anwesend zu sein. Der AN oder dessen Bauleiter muss während der Arbeitszeit zumindest telefonisch erreichbar sein.

6.2.6.4 wird ergänzt wie folgt:

Die Überwachungstätigkeit des AG begründet insbesondere auch kein Mitverschulden des AG.

6.2.7.1 Allgemeines – wird ergänzt wie folgt:

Forderungen auf Vertragsanpassung, insbesondere Anmeldungen von Ansprüchen auf Anpassung der Leistungsfrist oder des Entgeltes sind keine Vorkommnisse. Eine bestätigte Dokumentation bedeutet nicht, dass die Richtigkeit des Inhalts im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung als zugestanden gilt.

6.2.7.2 Baubuch und Bautagesberichte – wird ergänzt wie folgt:

Eintragungen der AN und der ÖBA haben keine vertragsändernde Wirkung, auch wenn sie von der ÖBA gegengezeichnet sind oder als bestätigt gelten.

6.2.7.2.2 Führung der Bautagesberichte – wird ergänzt wie folgt:

Die Führung von Bautagesberichten durch den AN für sein(e) Gewerk(e) wird vereinbart. Die Bautagesberichte sind vollständig ausgefüllt, täglich zu erstellen und längstens wöchentlich der ÖBA vorzulegen und gegenzeichnen zu lassen. Außergewöhnliche Vorfälle sind dem AG – über die Eintragung in die Bautagesberichte hinausgehend – umgehend ohne unnötigen Verzug zu melden. Außergewöhnliche Vorfälle sind insbesondere Arbeitsunfälle, Inspektionen durch Behörden oder Organe, Diebstähle, Einbrüche, Sachbeschädigungen und mögliche Versicherungsfälle.

6.2.8.1 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung – wird geändert wie folgt:

Die Zuteilung von Arbeitsplätzen, Lagerungsmöglichkeiten und Zufahrtswegen erfolgt auf jederzeitigen Widerruf durch die ÖBA. In begründeten Fällen sind diese über Aufforderung vom AN promptly zu räumen, instand zu setzen und in gereinigtem und ordentlichem Zustand zu übergeben. Die Prüfung der Eignung der zugeteilten Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten und Zufahrtswege insbesondere

auch in statischer Hinsicht obliegt dem AN.

6.2.8.2.1 wird ersetzt wie folgt:

Der AG wird, spätestens vor Beginn der Leistung dem AN das Vorhandensein allfälliger Einbauten, wie Ver- und Entsorgungsleitungen, bekannt geben, soweit dem AG das Vorhandensein solcher Einbauten bekannt ist.

6.2.8.2.2 wird ersetzt wie folgt:

Der AN hat unabhängig von den ihm bekannt gegeben Einbauten das Vorhandensein von Einbauten in dem von seinen Arbeiten betroffenen Baubereich und deren genaue Lage auf seine Kosten zu erheben und wegen der Maßnahmen zum Schutz der Einbauten oder in Bezug auf deren allfällige Verlegung mit den zuständigen Stellen das Einvernehmen herzustellen sowie deren Vorschriften zu beachten.

6.2.8.10.1 wird ergänzt wie folgt:

Der AN hat auch dann eine Güte- und Funktionsprüfung durchzuführen, wenn dies vom AG verlangt wird. Wenn der AG eine Güte- und Funktionsprüfung verlangt, obwohl dies ansonsten weder vertraglich vereinbart noch durch gesetzliche oder behördliche Anordnungen gefordert ist, trägt ausschließlich bei der ersten Funktionsprüfung der AG die Kosten der Güte- und Funktionsprüfung. Der AN hat dem AG diese Kosten zu ersetzen, wenn sich bei der Güte- und Funktionsprüfung ein bislang vom AN nicht zugestander Mangel herausstellt. Die Kosten aller weiteren Güte- und Funktionsprüfungen trägt ausnahmslos der AG.

6.2.9 wird neu eingefügt wie folgt:

Reinigung und Abfallentsorgung

Der AN hat die bei der Leistungserbringung angefallenen Abfälle, Baurestmassen, Verpackungsmaterialien udgl nach den geltenden landes- und bundesgesetzlichen Abfallwirtschaftsbestimmungen in der Weise zu entsorgen, dass der AG seinen eigenen Verpflichtungen nach diesen Gesetzen entspricht. Der AN ist daher insbesondere verantwortlich für die Trennung der bei seinen Arbeiten anfallenden Baurestmassen, die Entsorgung bzw Wiederverwertung und die Führung und regelmäßige Übergabe der gesetzlich vorgesehenen Aufzeichnungen und Nachweise. Für die Beseitigung von Schutt, Schmutz und Abfall jeglicher Art, deren Herkunft nicht feststellbar ist, gilt Pkt 12.4 (Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer) sinngemäß.

6.2.10 wird neu eingefügt wie folgt:

Liefen, Versetzen, Inbetriebnahme, Einschulung

Wenn in den Positionen des Leistungsverzeichnisses nichts anderes angegeben ist, umfassen alle dort beschriebenen Leistungen auch die Montage, den Anschluss, die betriebsfertige Übergabe, Übermittlung der Betriebs- und Pflegeanleitungen und Einweisung bzw. Einschulung des Personals des AG bis zur Bedienungssicherheit.

6.2.11 wird neu eingefügt wie folgt:

Kleinmengen

Für Klein- und Kleinstmengen, unabhängig von der Masse, Farbe und vom Querschnitt, von Arbeit in geschlossenen Räumen und gegebenenfalls für erforderliche händische Arbeits- und Transportleistungen wird, sofern im Leistungsverzeichnis keine eigenen Ansätze vorgesehen sind, keine Aufzahlung gewährt.

6.2.12 wird neu eingefügt wie folgt:

Bemusterung

Der AN hat für alle sichtbaren Bauteile und Oberflächen Muster zumindest 14 Tage vor deren Verwendung dem AG zur Freigabe vorzulegen. Die Ausführung der Leistung darf erst nach Freigabe erfolgen.

6.2.13 wird neu eingefügt wie folgt:

Ableiten von Niederschlagswasser

Sämtliche Oberflächen- und Niederschlagswässer sind durch den „AN Baumeisterarbeiten“ während des gesamten Leistungszeitraumes ab- und fortzuleiten. Decken, Dachöffnungen, Schächte, Öffnungen etc sind provisorisch so zu verschließen, dass das Eindringen von Niederschlagswässern ins Gebäudeinnere auch bei Wind vermieden wird. In Kellerräume, Installationsgänge und -schächte etc eingedrungenes Wasser ist sofort abzupumpen und betroffene Räume zu trocknen.

6.3.1 wird neu eingefügt wie folgt:

Alle Preise verstehen sich ausnahmslos als Festpreise.

6.3.2 Berichtigung von Preisaufgliederungen - wird ergänzt wie folgt:

Wenn eine Preisaufgliederung (Lohn oder Sonstiges) fehlt und die andere Preisaufgliederung kleiner als der Einheits- oder preis ist, gilt die Differenz als fehlende Preisaufgliederung. Wenn die Summe der Preisaufgliederungen größer ist, als der Einheits- oder Pauschalpreis, werden die Preisaufgliederungen nach ihrem Verhältnis soweit berichtigt, dass ihre Summe dem Einheits- oder Pauschalpreis entspricht.

- Wenn beide Preisaufgliederungen fehlen, gilt jede mit 50% des Einheits- oder Pauschalpreises. Die Preisangabe „-“ oder „/“ oder eine fehlende Preisangabe zu einer LV-Position bedeutet, dass die betreffende Position für EUR 0 (NULL) also ohne Vergütung erbracht wird.
- 6.3.4 wird neu eingefügt wie folgt:
Ist ein Preisnachlass vom AN in einer bestimmten Summe angegeben, so wird diese zur Auftragssumme (Gesamtpreis) oder zu jenem Teil derselben, für welchen der Preisnachlass gewährt wurde, ins Verhältnis gesetzt und danach in einen prozentuellen Preisnachlass umgerechnet. Der prozentuelle Preisnachlass erstreckt sich auf die tatsächlich ausgeführte Menge sowie auf berichtigte und neu vereinbarte Preise. Auf den Gesamtpreis gewährte Nachlässe gelten auch für Nachtrags- und Regieleistungen.
- 6.3.5 wird neu eingefügt wie folgt:
Die vereinbarten Preise gelten ohne Unterschied der Verarbeitungsstelle, der Arbeitshöhe, der Geschosse, Lage und Einzelausmaße, samt allen Erschwernissen und Aufwendungen sofern hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind. Es werden keine Aufzahlungen für besondere Raumhöhen gewährt. Ebenso sind Erschwernisse für geneigte Flächen in die Positionen einzurechnen.
Für eine dem Baufortschritt entsprechende, etappenweise Durchführung einzelner Arbeiten erfolgt keine gesonderte Vergütung. Dies gilt im Zusammenhang mit den Rahmenbedingungen der Baustelle insbesondere im Hinblick auf die Leistungsabläufe Dritter, angrenzender Fremdobjekte und deren betriebs- oder veranstaltungsbedingter Unterbrechungen.
- 6.4.3 wird ergänzt wie folgt:
Werden die täglich zu führenden Aufzeichnungen über Regieleistungen dem AG nicht binnen 7 Tagen zur Bestätigung und Anerkennung übergeben, so werden die betroffenen Regieleistungen nicht vergütet. Über die Regieleistungen sind gesonderte Aufzeichnungen in Form von Regieberichten zu führen. Lediglich in Bautagesberichten eingetragene Regieleistungen gelten auch dann nicht als bestätigt und anerkannt, wenn sie von der ÖBA oder dem AG gegengezeichnet sind. Die Gegenzeichnung eines Regieberichts durch die ÖBA oder den AG bedeutet nur die Anerkennung des Material- und Zeitaufwandes für die erbrachte Leistung. Der AG behält sich vor zu prüfen, ob die Regieleistung richtigerweise nach einer vorhandenen LV-Position abzurechnen, im vereinbarten Leistungsumfang enthalten ist oder als Nebenleistung nicht gesondert zu vergüten wäre. Sollte dies der Fall sein werden die entsprechenden Beträge bei der nächsten Rechnung abgezogen oder zurückgefordert.
- 6.5.3.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe – wird ergänzt wie folgt:
Wenn statt pönalisierter Termine neue Termine vereinbart werden, so gelten die neuen Termine auch ohne ausdrückliche Festhaltung als pönalisiert. Wenn eine Leistungsfrist aus Gründen in der Sphäre des AN verlängert wird, bleiben die Vertragsstrafen für die ursprünglichen Termine aufrecht, sodass für die Beurteilung und Bemessung der Vertragsstrafe die ursprünglichen Termine maßgeblich sind. Das Recht zur Geltendmachung von über Vertragsstrafen hinausgehenden Schäden bleibt unberührt.
- 6.5.3.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe – 2. Absatz entfällt zur Gänze
- 6.5.3.3 Teilverzug – entfällt
- 7.1 Allgemeines – wird ergänzt wie folgt:
Verlängerungen der Leistungsfrist bis zu drei Monaten wegen Behinderung des AN berechtigen diesen nicht zur Geltendmachung von Mehrkostenforderungen, selbst wenn sie der AN nicht zu vertreten hat.
- 7.2.1 dritter Absatz Z. 2 Zuordnung zur Sphäre des AN – entfällt ersatzlos.
- 7.2.2 Zuordnung zur Sphäre des AN – wird ergänzt wie folgt:
Der Sphäre des AN sind insbesondere auch alle Erschwernisse und Umstände der Leistungserbringung zuzuordnen, die auf Grund der Ausschreibungsunterlagen oder einer Bauplatzbesichtigung erkennbar gewesen wären. Eine allenfalls vom AN nicht rechtzeitig vor Angebotslegung vorgenommene oder beantragte Besichtigung und die daraus allenfalls resultierende Unkenntnis von Erschwernissen und Umständen der Leistungserbringung geht zu Lasten des AN. Zudem sind der Sphäre des AN ausnahmslos alle Fälle der höheren Gewalt zuzurechnen.
- 7.3.1 wird geändert wie folgt:
Der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes ist jedenfalls auch dann vor der Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich anzumelden, wenn der Anspruch offensichtlich ist.
- 7.4.3 Anspruchsverlust – wird ergänzt wie folgt:
Im Fall einer durch angeordnete Leistungsänderungen begründeten Mehrkostenforderung (in Folge kurz „MKF“) hat der AN bei sonstigem Anspruchsverlust vor Ausführung der Leistung den Anspruch auf Anpassung des Entgeltes zumindest dem Grunde nach anzumelden und binnen einem Monat nach

- dieser Anmeldung eine MKF vorzulegen. Im Fall einer durch eine Störung der Leistungserbringung (insbesondere Behinderung) begründeten Mehrkostenforderung tritt Anspruchsverlust jedenfalls hinsichtlich jener durch die Störung bedingten Mehraufwendungen ein, die zum Zeitpunkt der Anmeldung dem Grunde nach mehr als ein Monat zurückliegen. Weiters ist die MKF bei sonstigem Anspruchsverlust binnen zwei Monaten nach Anmeldung dem Grunde nach vorzulegen. Eine Anmeldung des Anspruchs auf Anpassung des Entgelts dem Grunde nach muss die Auswirkungen auf den Vertrag (zB betroffene oder neue Leistungspositionen, zeitgebundene Kosten, Terminauswirkungen, sonstige Auswirkungen), soweit diese zum Zeitpunkt der Anmeldung bei ordnungsgemäßer Sorgfalt des AN erkennbar sind, vollständig enthalten. Soweit solche Auswirkungen erkennbar waren und in der Anmeldung nicht angeführt wurden, verliert der AN bezüglich dieser Auswirkungen den Anspruch auf Anpassung des Entgelts. Soweit erkennbare Forderungsteile auf Grund von Leistungsabweichungen der Höhe nach darstellbar waren und nicht in der MKF geltend gemacht wurden, verliert der AN insoweit den Anspruch auf Anpassung des Entgelts.
- 7.4.4 Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung – wird ergänzt wie folgt:
Eine beträchtliche Überschreitung im Sinn des § 1170a Abs 2 ABGB liegt jedenfalls dann vor, wenn auf Grund von Mengenänderungen die ursprüngliche Preissumme einer Leistungsgruppe um mehr als 10% oder der ursprüngliche Gesamtpreis um mehr als 5% überschritten wird. Sobald sich eine solche Überschreitung als unvermeidlich herausstellt, hat der AN dies dem AG unverzüglich anzuzeigen, widrigenfalls er jeden Anspruch wegen der Mehrarbeiten verliert. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der AN die Überschreitung bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt und ihm zumutbarer Fachkenntnis bereits auf Grund der Angebotsunterlagen oder einer Baustellenbesichtigung vor der Angebotslegung erkennen hätte müssen und die erhebliche Überschreitung nicht vor Ende der Angebotsfrist angezeigt hat.
Vereinbarungen, dass die beauftragten Preise unveränderliche Festpreise darstellen und die Einheitspreise sämtliche Materiallieferungen und Leistungen zur vollständigen Erbringung der Positionen, inklusive aller Nebenleistungen, beinhalten, gehen dieser Bestimmung jedenfalls vor. Gleiches gilt für Vereinbarungen hinsichtlich Abweichungen von den im Leistungsverzeichnis eingeführten Mengensätzen Berechtigten nicht zur Veränderung der Einheitspreise. Der AG ist berechtigt, Teilleistungen oder Leistungsgruppen nicht ausführen zu lassen bzw. anderwärtig zu beauftragen. Dies berechtigt nicht zur Veränderung der Einheitspreise oder zu MKF.
- 7.4.5 Nachteilsabgeltung – wird geändert wie folgt:
Der AG ist zur Nachteilsabgeltung nur dann verpflichtet, wenn sich durch Minderung oder Entfall eines Teiles oder mehrerer Teile der Leistung der Gesamtpreis um mehr als 10% vermindert.
- 8.2.3.5 wird neu eingefügt wie folgt:
Eine von der ÖBA bestätigte Aufmaßfeststellung gilt nur dann als anerkannt, wenn sie auch vom AG bestätigt wird. In Bautagesberichten eingetragene Aufmaße gelten auch dann nicht als Aufmassfeststellung, wenn die Bautagesberichte vom AG oder der ÖBA gegengezeichnet sind.
- 8.2.6.2 zweiter Absatz wird ersetzt wie folgt:
Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeitnehmer ist für die Abrechnung in jedem Fall nur der Regiestundenpreis derjenigen Beschäftigungsgruppe maßgeblich, welcher der erbrachten Regieleistung entspricht.
- 8.3.1.4 wird ergänzt wie folgt:
Regieleistungen sind innerhalb der jeweils nächstfolgenden Teil- oder Schlussrechnung zu verrechnen aber darin gesondert auszuweisen.
- 8.3.2.3 wird ergänzt wie folgt:
Sollte die Rechnung Fehler von mehr als 2% (zwei Prozent) der Rechnungssumme aufweisen, wird sie zur Neuausstellung an den Rechnungsleger retourniert und gilt als nicht gestellt.
- 8.4.1.6 wird ersetzt wie folgt:
Werden Zahlungen durch den AG nicht fristgerecht geleistet, so hat dieser 2 % Zinsen p.a. zu entrichten. Die Geltendmachung allfälliger über die Verzugszinsen hinausgehender Schadenersatzansprüche aus dem Zahlungsverzug ist ausgeschlossen. Ein Zahlungsverzug hinsichtlich einer oder mehrerer Rechnungen berührt nicht das Recht des AG, einen vereinbarten Skontoabzug für andere rechtzeitig bezahlte Rechnungen in Anspruch zu nehmen.
- 8.4.2 Annahme der Zahlung, Vorbehalt - wird ergänzt wie folgt:
Die Legung der Schlussrechnung schließt Nachforderungen jeglicher Art aus.
- 8.5.2 entfällt
- 8.7.2 Deckungsrücklass erster Absatz– wird ersetzt wie folgt:
Von Abschlagsrechnungen ist ein Deckungsrücklass in der Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages einzubehalten, soweit er nicht vom AN durch ein Sicherungsmittel abgelöst ist.

- 8.7.3.1 wird ersetzt wie folgt:
Der Hafrücklass beträgt 5 % des Rechnungsbetrages. Ein einbehaltener Hafrücklass berührt nicht das Recht des AG, im Fall von Mängeln den vollen Werklohn zurückzubehalten, soweit dies nicht nach § 1152 ABGB schikanös ist.
- 8.7.3.3 wird geändert und ergänzt wie folgt:
Der Haftungsrücklass ist, soweit er nicht in Anspruch genommen wurde, spätestens 45 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist freizugeben.
Der zweite Absatz entfällt.
Der AG kann den Hafrücklass jedenfalls auch dann einbehalten, wenn bei einer Schlussfeststellung Mängel festgestellt werden und zwar solange, bis die endgültige Mängelfreiheit gemäß Punkt 11.2 festgehalten wird.
- 8.7.7 wird neu eingefügt wie folgt:
Kautio, Deckungs- und Haftungsrücklass dienen zur Abdeckung aller Ansprüche des AG aus dem Vertrag. Der AG kann daher insbesondere auch einen Deckungsrücklass zum Ausgleich von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen heranziehen. Sicherstellungsmittel müssen sich auch auf Ansprüche nach der Insolvenzordnung, insbesondere nach deren §§ 21 und 22 IO, beziehen.
- 10.1.2 wird ersetzt wie folgt:
Die Übernahme erfolgt förmlich, wenn im Vertrag keine formlose Übernahme vorgesehen ist.
- 10.4 Einbehalt wegen Mängel - entfällt
- 10.5.1 entfällt
- 10.6.2 wird geändert wie folgt:
Die Übernahme begründet auch bei nicht gerügten offensichtlichen Mängeln keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.
11. Schlussfeststellung - entfällt
- 12.1.1 Gefahrtragung – Punkt 2) entfällt
- 12.2.3.1 wird ergänzt wie folgt:
Die Gewährleistungsansprüche des AG bleiben auch ohne Mängelrüge aufrecht.
- 12.2.3.2 wird ersetzt wie folgt:
Falls in den einschlägigen Fachnormen keine längere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, beträgt die Gewährleistungsfrist
- für Abdichtungsarbeiten (Schwarzdecker, Isolierung, Folien, etc) 10 Jahre
 - für Korrosionsschutz und Isolierverglasung 5 Jahre
 - für alle übrigen Leistungen 5 Jahre jeweils ab Übernahme.
- 12.2.3.3 wird ersetzt wie folgt:
Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren.
- 12.2.4.4 wird ergänzt wie folgt:
Wenn der AN einer Aufforderung zur Verbesserung eines behebbaren Mangels nicht fristgerecht nachkommt oder der Versuch der Verbesserung eines behebbaren Mangels durch den AN erfolglos ist, kann der AG den Mangel auch auf Kosten des AN selbst beheben oder beheben lassen. Schäden, die durch Mängel verursacht werden, hat der AN zu ersetzen.
- 12.3.1 wird ersetzt wie folgt:
Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz.
- 12.3.2 wird geändert wie folgt: Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist unabhängig vom Verschuldensgrad des AN zu ersetzen.